

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE.

Schwerpunkt Wirtschaftliche Jugendhilfe: Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung auf dem Prüfstand ::
Wirtschaftliche Jugendhilfe und ASD :: Finanzielle Leistungen und Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege ::
Verwandtenpflege :: Wirtschaftliche Jugendhilfe im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Weitere Themen: Vernetzung und frühe Förderung :: Einführung einer landesweiten Berichterstattung in der
Offenen Kinder- und Jugendarbeit :: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Ganztagsangeboten in NRW ::
Jugendhilfeplanung: erzieherischer Kinder- und Jugendschutz :: Elternvereinbarungen :: Arbeiten und Pilgern auf
dem Jakobusweg



Michael Mertens
 Leiter des LVR-Dezernates
 Schulen und Jugend
 im Landschaftsverband
 Rheinland

**Liebe Leserin,
 lieber Leser,**

Berichte über misshandelte und zu Tode gekommene Kinder haben dazu beigetragen, dass der Schutz der Kinder verstärkt im Blick der Öffentlichkeit und der Gesetzgebung ist.

Die Jugendämter leisten bei der Realisierung des Schutzauftrags einen entscheidenden Beitrag. Laut Statischem Bundesamt steigen die Hilfen der Jugendämter zum Schutz und Wohle von jungen Menschen stetig an. So wurden z. B. im Jahre 2008 bundesweit 32.300 Minderjährige in Obhut genommen. Dies sind 14,4 % mehr als im Vorjahr. Die gewährten Hilfen zur Erziehung haben in den vergangenen Jahren ebenfalls kontinuierlich zugenommen. Dies führte bei den betroffenen Jugendämtern zwangsläufig zu einem erheblichen Kostenanstieg. Hier ist die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ gefragt.

Obwohl die Finanzierung von Jugendhilfemaßnahmen nach den Ausgaben für Kindertagesstätten den zweitgrößten Posten im Budget der Jugendämter darstellt, führt die Wirtschaftliche Jugendhilfe vielfach ein Schattendasein. Es mangelt oft an dem Bewusstsein, dass auch ihre Fachkräfte mit ihrer Fülle von Spezialwissen einen wertvollen Beitrag zum Schutze von Minderjährigen leisten.

Über die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen entscheiden die Kommunen in eigener Verantwortung. Die Mittel hierfür müssen sie selbst aufbringen. Durch die zunehmende Belastung der kommunalen Haushalte gibt es auch im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Diskussion um eine Kofinanzierung durch Bund und Länder. Über deren Fortgang werden wir Ihnen natürlich berichten.

Ihr

Michael Mertens

Aus dem Inhalt

SCHWERPUNKT:

Wirtschaftliche Jugendhilfe

- 5 Wirtschaftliche Jugendhilfe – nur ein Zahlenspiel oder mehr?
- 7 Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung auf dem Prüfstand
- 10 Wirtschaftliche Jugendhilfe und Allgemeiner Sozialer Dienst
- 12 Vollzeitpflege im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Hilfe und Wirtschaftlicher Jugendhilfe
- 17 Verwandtenpflege in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- 20 Wirtschaftliche Jugendhilfe im LVR-Landesjugendamt Rheinland

22 Neues aus dem LVR-Landesjugendamt

- 22 Vernetzung und Frühe Förderung
- 24 Offene Kinder- und Jugendarbeit – Einführung einer landesweiten jährlichen Berichterstattung
- 26 Aktuelles aus der Gesetzgebung
- 29 Jugendliche aus dem Halfeshof auf dem Jakobsweg
- 30 Papilio im Landtag

33 Aus dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss

- 33 Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses im Mai und Juni 2009

34 Ganzttag

- 34 Abschluss des 2. Aufbaubildungsgangs „Offene Ganztagschule“
- 35 Umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Ganztagsangeboten in NRW

37 Rund um die Jugendhilfe

- 38 Jugendhilfeplanung: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 41 Elternvereinbarungen in der Trennungs- und Scheidungsberatung
- 43 Aus Erfahrung lernen – Arbeiten und pilgern auf dem Jakobsweg
- 47 Kinder schützen – Familien unterstützen!

48 Für Sie gelesen

52 Veranstaltungen

- 52 Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe
- 53 Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

54 Impressum

VORSCHAU:

Schwerpunkt Heft 4/2009
 Schulsozialarbeit

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Fachliche Hilfe trotz knapper Mittel

von Ursula Dahlberg



Ursula Dahlberg

Alle jungen Menschen sollen die Unterstützung erhalten, die sie zum Erwachsenwerden benötigen. Zur Verwirklichung dieser gesellschaftlichen Forderung trägt die Jugendhilfe durch ein breites Spektrum von Angeboten und Aufgaben entscheidend bei. Man denke nur an Kindertageseinrichtungen, Freizeitangebote, pädagogische Unterstützung für Eltern und Minderjährige sowie an Unterbringungen in Pflegefamilien und Heimen. Finanzielle Aspekte gewinnen dabei zunehmend an Bedeutung. Die Fragen, wie notwendige Jugendhilfe kostengünstig durchgeführt werden kann, ob sich kostenintensive Fremdunterbringungen durch ambulante bzw. flexible Maßnahmen vermeiden lassen und ob Eltern oder andere Stellen an den Kosten der Jugendhilfe zu beteiligen sind, lassen sich nur gemeinsam mit den Fachkräften der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jugendämtern und Landesjugendämtern beantworten. Diese müssen einerseits alles Notwendige veranlassen, damit die erforderliche Hilfe geleistet werden kann, und gleichzeitig verantwortungsvoll mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umgehen.

Die vorliegende Ausgabe des Jugendhilfe-Reports befasst sich schwerpunktmäßig mit der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“. Der Beitrag von Frau Rösner vermittelt einen Eindruck von den vielfältigen Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im örtlichen Jugendamt. Herr Dr. Philipps stellt als Mitglied der Projektgruppe des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht zur Neuordnung der Zuständigkeits- und Erstattungsregelungen Zwischenergebnisse vor. Herr Cöln schildert seine Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Mit der finanziellen Absicherung der Pflegeeltern befasst sich der Artikel von Frau Hugot. Über die besonderen Fragestellungen, die sich bei „Verwandtenpflegestellen“ ergeben, berichtet Herr Ziegner. Die Aufgaben

der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die im LVR-Landesjugendamt Rheinland wahrgenommen werden, sind dem Beitrag von Frau Klause und Herrn Pütz zu entnehmen.

Wir hoffen, durch die Beiträge in diesem Heft Ihr Interesse an der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu wecken und Ihnen einen Einblick in deren Aufgaben geben zu können.

Das wichtigste Anliegen ist: Es darf keinem jungen Menschen wegen Kompetenzstreitigkeiten oder aus finanziellen Gründen die Hilfe verweigert werden, die er zu seiner Entwicklung benötigt. Denn Investitionen in junge Menschen sind Investitionen in die Zukunft.

Ursula Dahlberg
LVR-Landesjugendamt Rheinland
ursula.dahlberg@lvr.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe – nur ein Zahlenspiel oder mehr?

von Marita Rösner

Als vor etwas mehr als zehn Jahren in Gummersbach ein eigenes Jugendamt eingerichtet wurde, erfuhr ich, welche Aufgaben sich im Einzelnen hinter dem Arbeitsbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe verbergen, dass diese sich mit der finanziellen Abwicklung des Heim- und Pflegekinderwesens, der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in teilstationären Einrichtungen sowie der ambulanten Erziehungshilfen befasst. Ferner, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Abteilung des Jugendamtes mit dem größten Ausgabevolumen ist. Es entstand bei mir zunächst der Eindruck, dass sich die Tätigkeit in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hauptsächlich auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beschränkt. Tatsächlich waren die Tätigkeiten in den Anfängen unseres Jugendamtes zunächst davon geprägt, ein reibungsloses Auszahlungsverfahren zu gewährleisten, da es das Bestreben unseres neuen Jugendamtes war, unserem Klientenkreis einen gleich guten Service zu bieten, wie das zuvor zuständige Kreisjugendamt. In der Folgezeit erweiterte sich sowohl das Aufgabengebiet, als auch der Personenkreis, mit dem ich als Mitarbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu tun habe, ständig.

Das Hilfsangebot nach dem Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) eröffnet eine Vielzahl von Hilfen, z. B. verschiedene ambulante Hilfen zur Erziehung, stationäre Unterbringungsformen und Eingliederungshilfe.

Im Rahmen meiner Fallbearbeitung stehe ich in ständigem Kontakt mit vielen Beteiligten. Dies sind innerhalb des Fachbereichs hauptsächlich die Kolleginnen und Kollegen aus dem Sozialen Dienst. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) stellt in vielen Belangen das Bindeglied zwischen den Klienten, ihren Familien und der Verwaltungsabteilung dar.

Entscheidend für einen reibungslosen Ablauf in der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe ist die

gute Kommunikation zwischen der Wirtschaftlichen Jugendhilfeleistung und dem ASD. Nur wenn die Verwaltungsabteilung umgehend über die vom ASD veranlassten Maßnahmen informiert wird, ist eine effiziente Bearbeitung durch die Verwaltung möglich.

Durch den ASD werden häufig Problemlagen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe herangetragen, die eine umgehende Klärung erfordern. Es kann sich hier um schnelle Prüfung einer Zuständigkeit handeln oder es sind Entscheidungen über Zahlungen abweichend der standardisierten Regelungen zu treffen. Es obliegt der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die Anliegen der Beteiligten in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu bringen und Hilfe im Sinne der Klienten zu leisten.

Außerhalb des Jugendamtes bestehen vielfältige Kontakte zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen, Vormündern, Großeltern, Pflegeeltern, Abrechnungsstellen von Heimen und ambulanten Dienstleistern, anderen Jugendämtern und Behörden wie Familienkasse, Amt für Ausbildungsförderung, Arbeitsamt, Rententräger, Krankenkassen etc.

Viel Zeit musste ich zu Beginn meiner Tätigkeit investieren, mir ein Grundlagenwissen bezüglich der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit anzueignen.

Diese sind zwar im SGB VIII umfassend geregelt, dennoch treten immer wieder Situationen auf, die durch die gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht eindeutig erfasst werden. Um hier keinen Fall in eigener Unzuständigkeit abzuwickeln, ist es unbedingt erforderlich, über Kenntnisse der aktuellen Rechtsprechung zu verfügen.

In meiner langjährigen Praxis war es des Öfteren so, dass sich ein Sachverhalt anfangs so darstellt, dass keine Zweifel an der eigenen Zuständigkeit bestehen. Häufig ergeben sich dann aber auf gezielte Nachfragen gegenüber dem Sozialen Dienst oder auch in einem persönlichen



Marita Rösner

Gute Kommunikation mit dem ASD erforderlich

Berücksichtigung anderer Sozialleistungsträger

Gespräch mit den Beteiligten – hier meist den Eltern oder einem Elternteil – Fakten, die die Zuständigkeit der Kommune in Frage stellen.

Durch eine detaillierte Sachverhaltsermittlung im Vorfeld ist es im Einzelfall möglich, dass ein Fall in der eigenen Kommune nicht zum Jugendhilfefall wird, sondern dieser von einem anderen Träger der Jugendhilfe abzuwickeln ist. Wenn man bedenkt, dass z. B. eine Heimunterbringung die Kommune häufig ca. 45 000 € bis 50 000 € im Jahr kostet und über Jahre andauert, ist es nachvollziehbar, dass der Zuständigkeitsprüfung ein besonders wichtiger Stellenwert zukommt.

Von großer Bedeutung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist auch das Wissen über die Ansprüche, die Kinder/Jugendliche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern haben. Das Geltendmachen dieser Ansprüche dient der Refinanzierung der Ausgaben durch die Vereinnahmung von Zahlungen wie Bafög, Berufsausbildungsbeihilfen und Renten. Beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen ist es manchmal auch möglich – meist nach längeren Auseinandersetzungen mit anderen Behörden – die vollen Kosten eines Jugendhilfefalles von anderen Trägern erstattet zu bekommen. Das Jugendamt hat bezüglich anderer Sozialleistungen ein eigenes Antragsrecht. Ansprüche der Minderjährigen müssen gelegentlich im Wege einer Klage durchgesetzt werden. Die Einleitung eines Klagever-

fahrens erfolgt dann in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt.

Neben Zahlungen, die andere Behörden für die Kinder und Jugendlichen leisten, sind auch die Eltern sowie die Jugendlichen selber verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Kostenbeitrag zu zahlen. Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist hier zunächst die Ermittlung des Einkommens sowie die Berechnung des Kostenbeitrages unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen. Hierbei hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn die Eltern persönlich zu mir kommen, da ich dann die Gelegenheit habe, auftretende Unklarheiten direkt anzusprechen. Außerdem habe ich die Erfahrung gemacht, dass ein persönlicher Kontakt den Umgang im späteren Verlauf der Hilfe erleichtert.

Bei einer Kostenbeitragsberechnung besteht die Möglichkeit im Rahmen von Ermessensentscheidungen besondere Notlagen des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen. Nach der Berechnung des Kostenbeitrags wird nach vorheriger Anhörung des Zahlungspflichtigen der Betrag per Bescheid festgesetzt. Manchmal stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Eltern den geforderten Kostenbeitrag nicht zahlen können. In diesen Fällen kann in Absprache mit den Eltern eine Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen führt die Zahlungsunfähigkeit der Eltern auch dazu, dass eine Forderung erlassen wird. Die Abwicklung dieser finanziellen Belange erfordert einen ständigen Kontakt zur Stadtkasse.

Manchmal ergibt sich für mich auch die Möglichkeit, den ASD bei einem Hausbesuch zu begleiten. Dabei habe ich die Gelegenheit die Klienten in ihrem persönlichen Umfeld zu erleben. Abschließend ist festzuhalten, dass es sich bei dem Arbeitsgebiet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe um einen sehr abwechslungsreichen Tätigkeitsbereich handelt. Trotz vieler gesetzlicher Vorgaben gibt es ausreichenden Freiraum, der selbständiges, kreatives und vielseitiges Arbeiten ermöglicht – auch noch nach zehn Jahren Tätigkeit in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Kinder haben Ansprüche
Foto: Rolf von Melis/Pixelio



Marita Rösner
Fachbereich Jugend
Familie und Soziales
51643 Gummersbach
marita.roesner@stadt-gummersbach.de

Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung auf dem Prüfstand

von Dr. Axel Philipps

1. Einleitung

Die Vorschriften des SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung verfolgen zwei Ziele, die nicht immer leicht miteinander zu vereinbaren sind. Zum einen sollen sie gewährleisten, dass sich das jeweils zuständige Jugendamt in räumlicher Nähe zu den Hilfeempfängern befindet. Zum anderen soll durch die Zuständigkeitsregelungen eine „gerechte“ Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den kommunalen Jugendhilfeträgern erreicht werden.

Ergebnis dieser Konstruktion ist ein überaus komplexes Normenprogramm in §§ 86 ff., 87 ff. sowie §§ 89 ff. SGB VIII, das mittlerweile wohl nur noch als unübersichtlich bezeichnet werden kann. Vor allem die Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII ist in der jüngeren Vergangenheit ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Ein Gesetzesentwurf, der die Streichung dieser speziellen Zuständigkeitsregelung vorsah, hatte hohe Wellen geschlagen und die Streichung wurde aufgrund umfänglich negativer Reaktionen betroffener Pflegepersonen und ihrer Fachverbände dann letztlich nicht umgesetzt. Weitgehend unbeachtet blieben bislang jedoch die weiteren mit der praktischen Anwendung der §§ 86 bis 89 h SGB VIII verbundenen Schwierigkeiten. Die stark gestiegene Zahl der einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen sowie der Anfragen beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. in diesem Bereich deuten auf ein zunehmendes Bedürfnis nach praxisgerechten Vorschriften hin.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat diese Problemlage erkannt und plant daher eine Neuregelung. Es hat daher ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, bei dem es durch das DIJuF und eine vom BMFSFJ eingesetzte interdisziplinäre sowie interinstitutionelle Expert/inn/engruppe

unter Beteiligung der Länder und kommunalen Spitzenverbände unterstützt wird. Die Aufgabenstellung des Forschungsprojektes beinhaltet eine grundlegende Analyse der aktuellen Situation und der vielschichtigen Interessenlagen, damit die Reform tatsächlich zu Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die freien Träger und zur Verwaltungsvereinfachung für die Jugendämter führen kann.

2. Die Studien¹

Die Untersuchung umfasst verschiedene methodische Zugänge. Neben der Betrachtung von Vorschriften anderer Sozialleistungssysteme, ausländischer Rechtsvorschriften sowie einer Analyse der Rechtsprechung erfolgten Befragungen im Feld der Jugendhilfepraxis. Die Befragungen waren in zwei Schritte unterteilt. In einer ersten Teiluntersuchung wurden themenzentrierte Interviews mit Personen, die mit den §§ 86 ff. SGB VIII arbeiten bzw. die von Entscheidungen im Jugendamt (un)mittelbar betroffen sind, geführt. Insgesamt wurden 38 Interviews mit Beschäftigten aus der Verwaltung und dem Sozialen Dienst in den Jugendämtern, mit Vertreter/inne/n freier Träger (Heime, Erziehungsberatungsstellen, SPFHs, Pflegestellen, Vormünder/innen) sowie mit Hilfeempfänger/inne/n geführt. Die ausgewählten Jugendämter unterschieden sich hinsichtlich der Region (alte und neue Bundesländer), der Einwohnerzahl (niedrige bis hohe Einwohnerdichte pro Quadratkilometer) und der Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt und kreisangehörige Stadt). Im Anschluss an die explorative Teilstudie richtete sich eine schriftliche Befragung an alle Jugendämter,



Dr. Axel Philipps

Aufgabenstellung des Forschungsprojektes

¹ Die Studien wurden von Dr. Nina Trunk, Diana Eschelbach, Marion Kufner, Natalie Harten, Dr. Axel Philipps und Maren Rinn durchgeführt.

Rahmenbedingungen in den einzelnen Jugendämtern ausschlaggebend für Ergebnisse

um statistische Daten über die Anwendung und die Schwierigkeiten mit den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung zu erhalten, die sich weder aus den statistischen Merkmalen der Hilfefälle in der Kinder- und Jugendhilfestatistik noch aus vergleichbaren Untersuchungen ableiten lassen. An der Untersuchung nahmen 366 Jugendämter aus dem gesamten Bundesgebiet teil. Die Zahl der teilnehmenden Jugendämter entspricht 59,4 % der Jugendämter, so dass sich die Ergebnisse der Erhebung für alle Jugendämter verallgemeinern lassen.

3. Ergebnisse

Die erste Teiluntersuchung (vgl. Philipps 2008) hatte zum Ziel, möglichst unterschiedliche Perspektiven aus der Kinder- und Jugendhilfe zu erfassen. Zu den Ergebnissen zählt daher nicht nur das Aufzeigen einer Reihe von rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regelungen (z. B. Vielfalt der Anknüpfungspunkte, räumliche Mobilität der Hilfeadressat/inn/en, Uneindeutigkeiten bei Begriffen wie „gewöhnlicher Aufenthalt“, „(Vor) Beginn der Leistung“ oder „Änderung der Personensorgeberechtigung“). Neben der Feststellung von Schwierigkeiten bei der Handhabung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung zeigten sich auch verschiedene Rahmenbedingungen in den Jugendämtern, die auf unterschiedliche Organisationsstrukturen, -ausstattungen und -strategien zurückgehen und

dadurch die Anwendung des Gesetzes erleichtern bzw. erschweren können. Der Bericht zur explorativen Studie geht diesen verschiedenen Bedingungsgefügen nach und versucht einen möglichst umfassenden Eindruck vom alltäglichen Gebrauch der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in den Jugendämtern zu geben.

Das Hauptanliegen der zweiten Teiluntersuchung (vgl. Philipps 2009) war die Erhebung von Daten für den Bezugszeitraum 2007 über die Anteile der Hilfefälle nach den einzelnen Zuständigkeitsvorschriften, die Häufigkeit von Zuständigkeitswechseln oder von Kostenerstattungsfällen sowie die Einschätzungen der Schwierigkeiten. Auf dieser Grundlage konnte die schriftliche Befragung einige Erfahrungen und Beobachtungen, die oft in juristischen Kommentaren zum SGB VIII oder in der Literatur beschrieben werden, bestätigen.

Erstmals wurden mit der bundesweiten schriftlichen Befragung Angaben über die Verteilung der Hilfefallzahlen nach den einzelnen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit erhoben. Anhand der gezählten bzw. geschätzten Fallzahlen von 210 Jugendämtern, die einen diesbezüglichen Zusatzbogen zur Hauptbefragung ausfüllten, ist es möglich, für die Regelungen der §§ 86 ff. SGB VIII die Anteile der Hilfefälle für das Jahr 2007 anzugeben (siehe Tabelle 1)².

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass die meisten Hilfefälle den §§ 86 Abs. 1, Abs. 2 und dann mit deutlichem Abstand dem Abs. 6 SGB VIII zugeordnet wurden. Während unter den § 86 Abs. 1 SGB VIII vor allem diejenigen Hilfefälle fallen, bei denen die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Jugendamtsbezirk haben, ist bemerkenswert, dass bei einem nur unwesentlich geringeren Teil der Hilfefälle § 86 Abs. 2 SGB VIII anzuwenden war. Diese Vorschrift gilt für die Hilfefälle, bei denen die Elternteile bei Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben. Geht man davon aus, dass verheiratete Eltern eine gemeinsame Wohnung und einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt haben und damit auch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, deutet die Feststellung, dass es fast ge-

Tabelle 1: Hilfefallzahlen
nach den §§ 86 ff. SGB VIII

Vorschriften aus SGB VIII	Fallzahl	Prozentanteil
§ 86 Abs. 1	31.331	38,6
§ 86 Abs. 2	25.579	31,5
§ 86 Abs. 3	3.349	4,1
§ 86 Abs. 4	1.225	1,5
§ 86 Abs. 5	2.791	3,4
§ 86 Abs. 6	8.111	10,0
§ 86 Abs. 7	428	0,5
§ 86 a	5.766	7,1
§ 86 b	800	1,0
§ 86 c	1.555	1,9
§ 86 d	315	0,4
Gesamt	81.250	100,0

Quelle:
Philipps 2009: 32

² Diese Zahlen sind jedoch nur eine Annäherung, da sich der Anteil an geschätzten Fallzahlen nach den Vorschriften bei dieser Frage zwischen 26,2 % und 73,2 % bewegt.

nauso viele Hilfefälle nach § 86 Abs. 2 wie nach § 86 Abs. 1 SGB VIII gibt, auf eine besonders hohe Zahl an getrennt lebenden Elternteilen und Alleinerziehenden unter den Hilfeempfänger/innen hin (vgl. Menne 2004, 2005 für Fremdunterbringungen).

Die durchgeführte Untersuchung liefert ebenfalls zum ersten Mal Angaben über die Verteilung der geleisteten und erhaltenen Kostenerstattung nach einzelnen Vorschriften. Die Ergebnisse beruhen auf den erhobenen Daten von 210 Jugendämtern (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2 zeigt für die geleisteten Kostenerstattungs-fälle, dass zwei Drittel dieser Kostenerstattungen (66,5 %) auf der Basis des § 89 a SGB VIII erfolgten. Fast ein Fünftel der Kostenerstattungen wurden aufgrund fortdauernder Leistungsverpflichtung (§ 89 c SGB VIII) geleistet. Für die erhaltenen Kostenerstattungen ist der Tabelle zu entnehmen, dass ebenfalls ungefähr zwei Drittel aller erhaltenen Kostenerstattungen auf den § 89 a SGB VIII entfallen. Damit bekamen Jugendämter die meisten Kostenerstattungen für die Unterbringung von Pflegekindern. Bei 14,8 % der Fälle erhielten die Jugendämter ihre Kosten nach § 89 c SGB VIII, die sie aufgrund der fortdauernden Leistungsverpflichtung nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit aufgewendet hatten.

Neben einer Aufschlüsselung der Hilfefallzahlen nach den einzelnen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung macht die Befragung der Jugendämter deutlich, dass nur ein kleiner Teil der Hilfefälle bezüglich der Klärung der örtlichen Zuständigkeit als problematisch erachtet wird. Der Anteil der problematischen Fälle lag nach Selbsteinschätzung für das Jahr 2007 eines Drittels der befragten Jugendämter

zwischen sechs und zehn Prozent. 21,4 % der Jugendämter verorteten ihren Anteil schwieriger Fälle zwischen 11 und 20 % der Hilfefälle. Mehrheitlich problematische Fälle nannten dagegen nur 6,6 % der Jugendämter. Betrachtet man die stationären Hilfen für sich, nimmt der Anteil an Fällen, die Schwierigkeiten bereiten, zu. Jedes zweite Jugendamt (50,2 %) berichtet im Zusammenhang mit stationären Hilfefällen von einem Anteil an schwierigen Fällen, der zwischen sechs und 20 % liegt. Bei vier Fünftel der Jugendämter waren es bis zu 30 % der stationären Fälle. Diese Verschiebung bezüglich schwieriger Fälle bei stationären Hilfen kann bedeuten, dass Probleme bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit häufiger bei Hilfen außerhalb des Elternhauses auftreten.

Zu den Schwierigkeiten selbst zählen nach Einschätzung der Jugendämter – wie auch schon in der ersten Teilstudie – vor allem die Komplexität der gesetzlichen Vorschriften, die rechtliche Auslegung und die tatsächliche Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts (g. A.) sowie die rechtliche Auslegung des Begriffes „(Vor) Beginn der Leistung“. Den Schwierigkeiten mit den Vorschriften stehen aber auch ganz unterschiedliche Häufigkeiten der Anwendung der einzelnen Paragraphen gegenüber. Es gibt zum einen einige Vorschriften, die häufiger angewendet werden und gelegentlich bis selten Schwierigkeiten bereiten (z. B. § 89 a SGB VIII) und zum anderen Vorschriften, die ebenfalls vielfach zur Anwendung kommen und zugleich öfter als problematisch eingeschätzt werden (z. B. § 86 Abs. 2 SGB VIII). Andere Vorschriften machen vermutlich deshalb wenig Probleme, weil sie in den Jugendämtern selten bis gar nicht vorkommen (z. B. vorläufige Leistungsverpflichtung nach § 86 d SGB VIII).

Schwierigkeiten bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Vorschriften aus SGB VIII	Geleistete Kostenerstattung		Erhaltene Kostenerstattung	
	Fallzahl	Prozentanteil	Fallzahl	Prozentanteil
§ 89	-	-	197	1,9
§ 89 a	6.362	66,5	6.407	63,1
§ 89 b	887	9,3	887	8,7
§ 89 c (fortd.)	1.643	17,2	1.497	14,8
§ 89 c (vorl.)	340	3,6	362	3,6
§ 89 d	-	-	537	5,3
§ 89 e	331	3,5	265	2,6
Gesamt	9.563	100,0	10.152	100,0

Tabelle 2: Zahl der geleisteten und der erhaltenen Kostenerstattungen nach §§ 89 ff. SGB VIII

Quelle: Philipps 2009: 37, 38

4. Fazit

Die Untersuchungsergebnisse liefern Hinweise und Anregungen für die Ausrichtung und Konzipierung der Neuregelung der §§ 86 bis 89 h SGB VIII. Ein entsprechender Vorschlag soll bis Ende 2009 vorliegen. Daneben ist mit den Studien die Hoffnung verbunden, dass sie eine Grundlage für weitere Analysen, insbesondere für eine vergleichende Einschätzung der Situation nach der Implementierung einer möglichen Neuregelung oder für die Entwicklung und Konstruktion weiterer relevanter Variablen, bieten.

*Dr. Axel Philipps
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Institut für Soziologie
der Leibniz Universität Hannover
a.philipps@ish.uni-hannover.de*

Literatur

- Menne, Klaus (2004): Scheidung, Beratung und die Hilfe zur Erziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 91, 9, S. 327–332.
- Menne, Klaus (2005): Die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung. In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 92, 7/8, S. 290–305, 9, S. 350–357.
- Philipps, Axel (2008): Qualitative Interviews zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht des DJuF e. V. Heidelberg, im Internet verfügbar unter www.dijuf.de.
- Philipps, Axel (2009): Schriftliche Befragung zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht des DJuF e. V. Heidelberg, im Internet verfügbar unter www.dijuf.de.

Wirtschaftliche Jugendhilfe und Allgemeiner Sozialer Dienst

Gemeinsam zum Ziel!

von Willi Cöln



Willi Cöln

Eine gut funktionierende Zusammenarbeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und umgekehrt ist eine der wichtigsten Säulen eines jeden Jugendamtes. Tauscht man seine Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen anderer Jugendämter aus, so gewinnt man den Eindruck, dass dies vielerorts als nicht so relevant angesehen wird, dort mitunter zwei Welten aufeinander prallen.

So ist auf der einen Seite von den „Sozialfuzzis“ die Rede, die „von Verwaltung keinen Schimmer“ haben und „sowieso immer alles befürworten“. Auf der anderen Seite sind es die „Beamtenköpfe“, die „von Pädagogik ja nun mal überhaupt keine Ahnung“ haben, aber „ständig alles wissen und genauestens begründet haben wollen“. „Sollen die doch gefälligst das tun, was wir ihnen vorgeben. Details gehen die schon aus Datenschutzgründen ohnehin nichts an“.

Es geht auch anders, oder besser gesagt: Es muss anders gehen!

Voraussetzung hierfür ist, mit den auf beiden Seiten bestehenden Vorurteilen aufzuräumen und sich mit dem notwendigen Respekt für die Arbeit des anderen zu begegnen. Im Grunde genommen geht es eigentlich nur darum, den jeweils anderen als Arbeitskollegen zu begreifen, mit dem ich mit dem Ziel zusammenarbeite, die für den Hilfeempfänger geeignete Hilfe zu gewähren und die vom Gesetzgeber auferlegten Aufgaben zu erfüllen.

Ich möchte anhand meiner langjährigen Erfahrungen im Jugendamt aufzeigen, dass und wie es funktionieren kann.

So ist es in Erfstadt über die Jahre gelungen, die pädagogischen Fachkräfte auch für die wirtschaftlichen Belange der Jugendhilfe zu sensibilisieren. Der enorme Anstieg der Kosten



Entscheiden im Team bei der Erziehungskonferenz

insbesondere im Bereich der Heimerziehung bleibt auch dort nicht verborgen. Es wurde immer mehr verinnerlicht, dass jede pädagogische Entscheidung auch eine finanzielle Konsequenz hat. Der „Lernprozess“ ging sogar soweit, dass der wirtschaftliche Einsatz des Jugendamtes selbstverständlicher Teil der pädagogischen Diskussion mit den Eltern geworden ist, soll heißen: Auch die Eltern sollten wissen, dass und in welcher Höhe die ihnen zustehende Hilfe Kosten verursacht. Nicht um ihnen ein schlechtes Gewissen zu verschaffen, sondern um ihnen zu verdeutlichen, was ihr Kind uns wert ist und sie möglicherweise zusätzlich zu motivieren, daran mitzuarbeiten, sich schnellstmöglich wieder unabhängig von der Jugendhilfe um die Erziehung ihrer Kinder kümmern zu können.

Von Vorteil ist es, die WIJU in den Entscheidungsprozess von vorne herein mit einzubinden. So nehme ich grundsätzlich an allen Erziehungskonferenzen teil. „Erziehungskonferenz“ stellt im hiesigen Jugendamt das Gremium dar, dass über Anträge auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe entscheidet. Beteiligt außer der fallzuständigen pädagogischen Fachkraft sind die Amtsleitung, ASD-Leitung, Sonderdienste (Pädagogischer Familiendienst, Pflegekinderdienst) und eben auch die WIJU. Man wird auf beiden Seiten feststellen können, welche Bereicherung die Teilnahme der WIJU bringen kann.

Die Verwaltungskraft erfährt etwas mehr von den Menschen, um die es geht, als nur Name, Geburtsdatum, Adresse etc. Und auch die pädagogische Fachkraft kann neue Lösungsansätze erhalten.

Sicherlich ist die Größe eines Jugendamtes entscheidend dafür, wie nah und effizient der Kontakt zwischen WIJU und ASD sein kann. Aber selbst im größten Jugendamt ist es eine Sache der Organisation, diese Nahtstelle zu optimieren und Arbeitsabläufe zu beschleunigen. Schließlich und endlich ist es aber immer noch von den beteiligten Menschen abhängig, mit welchem Respekt sie sich begegnen und mit welcher Leidenschaft sie versuchen, die jeweils andere Seite für ihre Belange zu sensibilisieren.

*Willi Cöln
Stadt Erfstadt
Amt für Jugend, Familie und Soziales
willi.coeln@erftstadt.de*

Beide Seiten profitieren!

Vollzeitpflege im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Hilfe und Wirtschaftlicher Jugendhilfe

Finanzielle Leistungen und Rahmenbedingungen

von Ursula Hugot



Ursula Hugot

Die Vollzeitpflege ist eine Jugendhilfemaßnahme, welche erstmalig 1922 ins Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufgenommen wurde. Inzwischen hat sich daraus ein unverzichtbares, in § 33 SGB VIII gesetzlich verankertes Angebot entwickelt. Kindern und Jugendlichen soll eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie geboten werden, sofern die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie dies erfordern.

Der Fallzahlenvergleich Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (8.030) und Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII (10.940) belegt, dass die Vollzeitpflege im Rheinland einen erheblichen Anteil an Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen abdeckt.¹

Die rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an diese Hilfeform sind erheblich und es ist neben aller Fachlichkeit in Zeiten knapper Kassen von nicht geringer Bedeutung, dass auch die finanziellen Rahmenbedingungen dementsprechend sichergestellt sind. Nicht nur, dass es einer Abstimmung und Abklärung zwischen dem Fachdienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bedarf, es gibt auch häufig unterschiedliche Einschätzungen zwischen den beteiligten Jugendämtern, insbesondere wenn die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII wechselt. Besondere Schwierigkeiten treten auf, wenn Jugendämter aus unterschiedlichen Bundesländern betroffen sind.

Sofern im Gesetz keine eindeutigen Vorgaben bestehen und per Erlass keine konkreten Beträ-

ge genannt werden, obliegt die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung. Das LVR-Landesjugendamt kann gegenüber den Kommunen nur Empfehlungen über Mindeststandards aussprechen.

Das LVR-Landesjugendamt hat sich in den letzten Jahren sehr dafür eingesetzt, dass sowohl für die Jugendämter wie auch die Pflegefamilien eindeutige Regelungen und Rahmenbedingungen sowohl für die fachlichen als auch die finanziellen Aspekte entwickelt werden, denn die Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie bedeutet für diese eine veränderte Familiensituation und eine Veränderung von Ansprüchen und Anrechnungen im finanziellen Bereich. Die eigentlichen Leistungserbringer dieser Jugendhilfemaßnahme sind die Pflegeeltern. Deshalb muss eine angemessene, transparente und vor allem eine unkomplizierte und unbürokratische an den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen orientierte Vergütung gewährt werden.

Im Folgenden werden die finanziellen Leistungen und Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege vorgestellt und beschrieben sowie Hinweise auf entsprechende Rundschreiben und Veröffentlichungen des LVR-Landesjugendamtes und andere einschlägige Quellen gegeben.

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

¹ Die Angaben basieren auf den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – HzE-Bericht 2008

Anforderungen an Vollzeitpflege

Er umfasst die Kosten

- für den Sachaufwand, die so genannten materiellen Leistungen für den Unterhalt des Kindes
- sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen, den Erziehungsbeitrag als Anerkennung der erzieherischen Leistung der Pflegeeltern.

Entsprechend § 39 Abs. 2 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen – in einem monatlichen Pauschalbetrag – aufgrund der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Diese laufenden Leistungen umfassen alle Ausgaben, die regelmäßig anfallen wie für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Schulsachen, Freizeit, Taschengeld etc.

Die Höhe dieser laufenden Leistungen stützt sich auf den Regelsatz der Sozialhilfe. In regelmäßigen Abständen gibt der Deutsche Verein Empfehlungen für die Höhe des Pflegegeldes und weitere Leistungen wie z. B. zur Unfallversicherung und Alterssicherung, denen sich aber nicht alle Bundesländer anschließen. Weitere Informationen und Ausführungen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (www.deutscher-verein.de). Die materiellen Aufwendungen für Pflegekinder wurden im Rheinland zum 01. Januar 2009 gegenüber 2008 erhöht und neu festgesetzt.

Die Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag) wurden von 212,00 € auf 219,00 € erhöht. Die Erhöhung des Erziehungsbeitrages gilt nicht für Erziehungsstellen. Hier gelten besondere Regelungen.

Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern

Die leiblichen Eltern eines Kindes bleiben für das Kind unterhaltsverpflichtet. Dies bedeutet, dass die Herkunftseltern für das Kind aufkommen müssen, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Damit das Pflegekind in seinem Unterhalt gesichert ist, übernimmt das Jugendamt die Unterhaltszahlungen (s. o.) und holt sich von den Eltern zurück, was diese leisten können und müssen. Das Kindergeld wird aber immer herangezogen (s. unter Kindergeld).

Beihilfen

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen z. B. für Konfirmation und Einschulung sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. Die Beihilfen werden von den einzelnen Jugendämtern nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt und fallen bisweilen sehr unterschiedlich aus.

Anspruch der Pflegeeltern auf das Kindergeld

Die Pflegeeltern haben ein Anrecht auf das Kindergeld und alle damit einhergehenden Ansprüche. Das Kind zählt wie ein leibliches Kind der Pflegeeltern in der Geschwisterreihe der in der Familie lebenden Kinder, wenn der Antragsteller mit dem Pflegekind durch ein familienähnliches,

auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist und der Antragsteller es in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in einer Pflegefamilie bleibt der Kindergeldanspruch bei den leiblichen Eltern. Das Kindergeld wird aber

Aufwendungen für Pflegekinder	2008	2009
für Kinder bis zum vollendetem 7. Lebensjahr	443,00 €	458,00 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	508,00 €	525,00 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	618,00 €	638,00 €

Geborgenheit in der Pflegefamilie

Foto: Steffi Pelz/Pixelio



im vollen Umfang herangezogen. Einige Jugendämter lassen sich aber auch den Kindergeldanspruch direkt abtreten.

Das Kindergeld wird anteilig vom Pflegegeld abgezogen. Bekommen die Pflegeeltern für das Pflegekind das Erstkindergeld, dann wird die Hälfte dieses Kindergeldes mit dem Pflegegeld verrechnet. Bei allen Kindergeldzahlungen ab dem zweiten Kind wird je ein Viertel des Erstkindergeldes verrechnet.

Mit dem Kindergeldbezug verbunden sind weitere Vergünstigungen wie zum Beispiel Ortszuschläge, Baukindergeld und Behindertenfreibeträge.

Elterngeld

Pflegeeltern haben keinen Anspruch auf Elterngeld, da der notwendige Lebensunterhalt des Pflegekindes über die monatliche Leistung des Pflegegeldes (materielle Leistungen) gesichert ist. Das Pflegegeld nach dem SGB VIII dient genauso wie das Elterngeld der Sicherung des Lebensunterhaltes und es werden diese Leistungen nicht kumulativ gewährt. Unabhängig davon haben Pflegeeltern aber alle Rechte, die sich aus der Elternzeit ergeben.

Wohngeld

Sofern für eine Familie, in der ein Pflegekind lebt, Wohngeld gezahlt wird, wird das Pflegekind als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung mitgezählt. Dies bedeutet, dass zur Ermittlung des Familieneinkommens die Hälfte der materiellen Kosten des Pflegegeldes als Einkommen des Pflegekindes und die Hälfte der Kosten der

Erziehung als Einkommen der Pflegeeltern angerechnet werden.

Taschengeld

Das Taschengeld ist bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie leben, anders als bei Kinder und Jugendlichen, die in einer Einrichtung leben, aus den materiellen Leistungen zu bestreiten. Die Pflegeeltern entscheiden über die Höhe entsprechend ihres Lebensstandards und der an eigene Kinder gezahlte Beträge.

Weihnachtsbeihilfe

Für das Jahr 2008 hat das LVR-Landesjugendamt mit einem Rundschreiben empfohlen, auch weiterhin Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige sowie Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte erhalten, eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 30,00 € zu gewähren. Die Weihnachtsbeihilfe soll als Geschenk in Form von Sachwerten unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten den Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen zukommen. Weihnachtsgeldzuwendungen, die den Betreuten von anderen Seiten zugehen, sollen unberücksichtigt bleiben.

Pflegegeld und Grundsicherung nach SGB II

Am 01. Januar 2007 wurde der § 11 Abs. 4 SGB II eingeführt.

Hiernach ist

- der Erziehungsbeitrag für das erste und zweite Pflegekind nicht zu berücksichtigen
- 75 % des Erziehungsbeitrages für das dritte Kind zu berücksichtigen
- 100 % des Erziehungsbeitrages für das vierte und jedes weitere Pflegekind zu berücksichtigen.

Eine Anrechnung des Kindergeldes erfolgt nur in dem Umfang, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes (materielle Leistungen) noch nicht berücksichtigt wurde.

Bezüglich des Wohngeldanteils aus den materiellen Leistungen in Höhe von 80 € (entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins) gibt es immer wieder Schwierigkeiten insbesondere in Regionen mit höheren Mieten.

Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege

Um die Frage, inwieweit das Pflegegeld als Einkommen bei der Grundsicherung angerechnet wird, gab es große Unsicherheit. Aus diesem Grund hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Frühjahr 2007 einen Fachtag ausgerichtet. Weitere Informationen und Berechnungsbeispiele sind der Dokumentation zu dieser Veranstaltung im Internet zu entnehmen.

Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz im Innenverhältnis der Pflegefamilie ist uneinheitlich geregelt und lückenhaft. Einige Jugendämter haben einen Versicherungsschutz abgeschlossen, andere übernehmen Schäden innerhalb der Pflegefamilie über Beihilfemöglichkeiten, wieder andere haben überhaupt keine Regelung getroffen.

Aufgrund dieser Lücke bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (BAG KiAP) seit dem Frühjahr 2006 eine Haftpflichtversicherung an, die speziell auf die Bedürfnisse von Pflegeeltern und Pflegekindern abgestimmt ist. Diese umfasst sowohl die Versicherung von Sachschäden als auch – und das ist wesentlich bedeutsamer und wichtiger – die Versicherung von Personenschäden, die durch die Pflegeeltern (fahrlässig oder grob fahrlässig oder in Verletzung ihrer Aufsichtspflicht) am Pflegekind geschehen können.

Krankenversicherung

Pflegekinder können sowohl bei ihren leiblichen Eltern als auch bei den Pflegeeltern im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert sein oder durch das Jugendamt direkt versichert werden. § 40 SGB VIII macht deutlich, dass das Jugendamt für die Krankenversicherung eines Pflegekindes zu sorgen hat.

Bleibt ein Pflegekind weiterhin bei seinen leiblichen Eltern versichert, bekommen die Pflegeeltern die Chipkarte, so dass sie alle Besuche bei Ärzten etc. erledigen können.

Sind die Pflegeeltern privat krankenversichert, wird das Jugendamt die Kosten für die Mitversicherung des Pflegekindes in der privaten Versicherung übernehmen müssen, sofern das Jugendamt diese Privat-Versicherung für das Pflegekind will. Das Jugendamt kann diese Kosten nicht den Pflegeeltern aufbürden.

Unfallversicherung und Rentenversicherung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde im § 39 SGB VIII Absatz 4 neu hinzugefügt. Für die Pflegeeltern bedeutet dies die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Leider hat der Gesetzgeber sich weder zur Höhe noch zu den konkreten Anspruchsinhabern geäußert.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland haben im März 2006 eine gemeinsame Arbeitshilfe zum KICK veröffentlicht, um eine Orientierungshilfe für die Bemessung der Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII zu geben. Danach gelten als anerkenntnisfähige Aufwendungen für die Erstattung der

- Unfallversicherung die Kosten von 79,00 € jährlich (orientiert am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung) und für die
- hälftigen Kosten einer Alterssicherung der Betrag von 39,00 € pro Monat (orientiert am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung).

Diese Orientierungshilfe klärt aber leider nicht die Frage, ob die Unfallversicherung in Höhe von 79,00 € für jedes Pflegeelternteil oder nur einmal pro Familie oder je Pflegekind für eine oder beide Pflegepersonen gezahlt wird. Ebenso bleibt offen, ob die Alterssicherung pro Pflegekind für ein Elternteil, für beide Elternteile oder

Orientierungshilfe für die Bemessung der Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII

*Pflegefamilien erhalten vielfältige Unterstützung
Foto: Korkey/Pixelio*



nur ein Mal für eine Pflegeperson gezahlt wird. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland und der Deutsche Verein empfehlen den Pflegeeltern, eine Unfallversicherung über eine Gruppenversicherung abzuschließen, da hierbei erheblich günstigere Bedingungen zu erhalten sind. Bereits Ende 2006 hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland eine Informationsveranstaltung zu dem Thema durchgeführt, deren Ergebnisse im Internet zu finden sind. Umfassende Informationen über eine mögliche Gruppenversicherung gibt es auch unter www.pflegeelterninfo.de. Obwohl das Gesetz vor mehr als drei Jahren in Kraft getreten ist, leisten leider immer noch vereinzelt Jugendämter, trotz bestehendem Rechtsanspruch keine entsprechenden Zahlungen an die Pflegeeltern.

Berücksichtigung des Pflegekinds auf der Steuerkarte der Pflegeeltern

Sofern es sich um ein Pflegeverhältnis auf Dauer handelt, können sich die Pflegeeltern das Kind oder den Jugendlichen auf der Steuerkarte eingetragen lassen.

Einkommenssteuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes

Zur besseren Übersichtlichkeit werden an dieser Stelle die wichtigsten Regelungen für die Voll-

zeitpflege und die Bereitschaftspflege gemäß § 33 SGB VIII zusammengefasst.

- Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.
- Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet und es besteht eine Steuerpflicht.
- Ist nach § 33 Satz 1 oder 2 SGB VIII ein freier Träger mit der Begleitung der Pflegepersonen betraut, wird empfohlen das Pflegegeld unmittelbar vom Jugendamt an die Pflegepersonen auszuzahlen.
- Bei der Bereitschaftsbetreuung gilt bei der tatsächlichen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen Entsprechendes (wie bei der Vollzeitpflege).
- Die sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.
- Mit dem Kinderförderungsgesetz werden die im Rahmen der Vollzeitpflege und insbesondere auch bei der Bereitschaftspflege nach § 42 i. V. m. § 33 SGB VIII gezahlten Erstattungen des Trägers der Jugendhilfe zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von der Einkommenssteuer befreit. Der § 3 Nr. 9 EStG wurde neu gefasst.

Alle Rundschreiben und Veröffentlichungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zu den genannten Leistungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf den Internetseiten unter www.lvr.de/jugend bei den Fachthemen unter Erziehungshilfe.

Ursula Hugot
LVR-Landesjugendamt Rheinland
ursula.hugot@lvr.de

Foto: Stephanie Hofschläger/
Pixelio



Verwandtenpflege in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

von Hans-Peter Ziegner

Für die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist die Verwandtenpflege schon seit längerem ein Thema mit vielfältiger Interessenlage. Veränderungen werden in diesem sensiblen Bereich von den Beteiligten zum Teil mit viel Misstrauen und Ängsten wahrgenommen und müssen daher auch im Verwaltungsbereich mit besonderem Einfühlungsvermögen umgesetzt werden. Mit den folgenden Ausführungen versuche ich, aus Sicht der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die Verwandtenpflege zu informieren.

Was sind „Verwandte“?

Bei der Frage, wie man sich dem Thema am einfachsten und auch noch sinnvoll annähern könnte, habe ich mich zunächst mit dem Begriff „Verwandte“ befasst. Schaut man in die Historie der eigenen Hilfestellung fallen einem sofort die Tanten, Onkel und Großeltern ein, für die es einmal besondere finanzielle Regelungen gab. Der nächste Gedanke führte mich zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Problem gelöst, jetzt kennen wir unsere Verwandtschaft. Nur ist der Alltag nicht ganz so einfach! Unser SGB VIII kennt nämlich Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad und gibt diesen Sonderrechte, wenn es darum geht „Familienangehörige“ als Pflegekinder aufzunehmen. Sie bedürfen keiner Erlaubnis! Die Vorschrift kennt fast jeder, nur wer hat schon einmal versucht, den dort genannten Personenkreis komplett zu benennen?

Verwandtenpflege zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Für die Anwender des Jugendwohlfahrtsgesetzes waren die bei Familienangehörigen untergebrachten Kinder keine Pflegekinder im Sinne des Gesetzes. (Auch später im SGB VIII taucht der Begriff der Verwandtenpflege nicht auf.) Der restriktive Ausschluss von Familienangehörigen – überwiegend Großeltern, Tanten bzw. Onkel –

von der Erziehungshilfe konnte zwar durch Gerichtsentscheide klargestellt werden. Doch die gesellschaftliche Akzeptanz, dass Verwandte das gleiche Geld wie „fremde“ Pflegestellen erhalten sollten, war nicht gegeben. Zumal die Verwandten aus unterschiedlichen Gründen nicht immer die beste Lösung darstellen.

In Fällen der Verwandtenpflege sollte laut Gutachten des Deutschen Vereins anstelle der versagten Hilfe zur Erziehung die pauschalierte Sozialhilfe den finanziellen Bedarf decken. Betragsmäßig wurde diese jedoch unterschiedlich ausgelegt und führte damit zu teilweise erheblichen Unterschieden zwischen den Jugendhilfeträgern.

Verwandtenpflege nach Einführung des SGB VIII

Dass Großeltern ebenfalls als Vollzeitpflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII anerkannt und die entsprechenden finanziellen Leistungen erhalten können, hat sich in der Folgezeit in den Jugendämtern sehr unterschiedlich durchgesetzt. Noch heute finden sich Jugendämter, die bei Groß-



Hans-Peter Ziegner

Großeltern mit Enkelkindern
Foto: bbrianigo/Pixelio



elternpflegestellen grundsätzlich die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII verwehren. Mit dem Urteil vom 12. September 1996 entschied das Bundesverwaltungsgericht zwar, dass Großeltern als Pflegestelle nach § 33 SGB VIII nicht ausgeschlossen sind, der Anspruch aber nur besteht, wenn die Großeltern ihr Enkelkind nicht in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht betreuen und auch nicht zur unentgeltlichen Pflege bereit sind. Dieses Urteil wurde in der Fachwelt sehr kritisch aufgenommen und führte in den Jugendämtern zu teilweise grotesken Verfahren. Anerkannte Pflegestellen wurden neu überprüft. Erklärungen der Großeltern, dass sie zur unentgeltlichen Betreuung nicht bereit waren, wurden quasi mit Vordruck eingeholt und Fallabgaben und Fallübernahmen gestalteten sich zu äußerst schwierigen Vorhaben.

Einflüsse der Hartz-Gesetze auf die Verwandtenpflege

Die Einführung der Hartz-Gesetze mit dem SGB II und XII führte zu weiterer Verunsicherung. Die zusätzlichen Zuständigkeits- und Kostenerstattungs Vorschriften führten schon in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung. Die Anwendung des SGB II bedeutete für viele Städte eine zusätzliche neue Aufgabe und brachte ein weiteres Problem für die bisherige Praxis mit der „pauschalierten Sozialhilfe“. Diese wurde daher vielerorts neu geregelt. Einige Jugendämter stellten die Verwandtenpflegestellen auf den Prüfstand und wandelten – dort wo möglich – die Pflegestellen in Vollzeitpflegestellen in Sinne des § 33 SGB VIII um und verwiesen die restlichen auf das SGB XII bzw. SGB II. Mit dieser Vorgehensweise konnte man der sonst erforderlichen Umstellung auf die neuen Vorschriften entgegen.

Änderung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Durch die Gesetzesänderung (KICK) zum 01. Oktober 2005 wurde nun klargestellt, dass der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch entfällt, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Damit war erstmals im Gesetz geregelt, dass „geeignete“ Großeltern als Pflegestellen nach

§ 33 SGB VIII in Frage kommen. Einen Wermutstropfen hatte diese Einfügung im Gesetz (§ 27 Abs. 2a SGB VIII) für die Großeltern dann doch noch. Die Jugendämter können nun im eigenen Ermessen bei diesen Personen eine Kürzung des Pflegegeldes vornehmen und die Pflegeeltern müssen mit dem Jugendamt zusammenarbeiten (was bei Verwandtenpflegestellen nicht immer erwünscht ist).

Gutachten und Gegengutachten kamen auf den Markt. Da sich die Jugendämter bei der Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle richten sollen, wurden die entsprechenden Richtlinien angefordert oder einfach nur gegoogelt, in der Hoffnung, dass ein anderes Jugendamt eine gute Lösung gefunden hatte.

Einige Beispiele

- Für unterhaltspflichtige Personen wird somit grundsätzlich keine Erziehungsaufwandspauschale gewährt. In bereits laufenden Fällen wird die Erziehungsaufwandspauschale bis zum Ende der Jugendhilfe jedoch weitergezahlt. Aufwendungen für eine Unfallversicherung und zur Altersvorsorge werden ebenfalls nicht übernommen. Die materiellen Aufwendungen zum Unterhalt des Kindes werden gezahlt. Unterhaltspflichtige Personen, die vor dem 01.10.2005 einen freiwilligen Zuschuss zur Altersvorsorge erhalten haben (mtl. 51,00 €), erhalten diesen bis zum 31.12.2006 weiter.
- Sind Elternteile nicht in der Lage mindestens den jeweiligen Regelbetrag (insgesamt mindestens doppelter Regelbetrag), ... aus ihrem Einkommen vollständig zu zahlen, sind die Großeltern unterhaltsverpflichtet i. S. des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII. In den Fällen werden die materiellen Aufwendungen des monatlichen Pflegegeldes um 25 von Hundert gekürzt. Im Einzelfall kann auf Antrag der unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen eine Härtefallprüfung gem. §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII durchgeführt werden

Verunsicherung durch Hartz-Gesetzgebung

- Grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, das bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind
- Übernehmen die Großeltern gem. § 27, insbesondere § 27 Abs. 2 a i. V. m. § 33 SGB VIII, die Durchführung der Vollzeitpflege, werden gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII materielle Aufwendungen gewährt, die sich nach den entsprechenden Regelsätzen des § 28 SGB XII bemessen. Gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII erfolgt eine Anrechnung des Kindergeldes. Im Gegenzug wird ein Mietanteil in gleicher Höhe gewährt. Weiterhin werden die Kosten der Erziehung für Pflegekinder in Vollzeitpflege übernommen. Bereits beschiedene Fälle werden wie gehabt weiter gefördert mit der Maßgabe, dass sie künftig an den Erhöhungen der Pauschalbeträge, die entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins gezahlt werden, nicht mehr teilnehmen.
- Sind Pflegepersonen unterhaltsverpflichtet, kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Eine Kürzung von 30 % der laufenden Leistungen werden für angemessen gehalten. Im Rahmen der Einzelfallprüfung soll insbesondere die finanzielle Lage der Pflegeperson mit dem Ziel der Vermeidung von Härten berücksichtigt werden.
- Bei einer Betreuung in Vollzeitpflege durch eine gegenüber dem Kind bzw. dem jungen Volljährigen unterhaltspflichtigen Person (in der Regel Großeltern) wird das Pflegegeld um einen Betrag gemindert, der dem Anteil der „Kosten der Erziehung“ entspricht.



Verwandtenpflege
Foto: Dirk Schelpe/Pixelio

Mit viel Mühe hat sich die Wirtschaftliche Jugendhilfe dem Thema genähert und versucht den gordischen Knoten mit der Axt des Wissens zu zerschlagen. Froh können diejenigen sein, die bis heute keinen Fall zu entscheiden hatten, keine Richtlinie entwickeln mussten und auf die nächste Gesetzesänderung vertrauten. Diese kam glücklicherweise kurzfristig zum 01. Januar 2009 mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes.

Änderung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG)

Die durch das KiföG vorgenommenen Änderungen ermöglichen nun bei Großeltern grundsätzlich, die Kürzung im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII rechtlich vertretbar vorzunehmen und durchzusetzen. Die erforderliche Ermessensentscheidung dürfte aber noch einige Schwierigkeiten bieten und erst Grundsatzentscheidungen der Gerichte werden Klarheit bringen.

Die anderen Verwandten wurden von einer entsprechenden Kürzungsregel verschont. Für eine einheitliche und gerechte Behandlung der Pflegestellen wäre es sinnvoll gewesen, wenn der Gesetzgeber zumindest landeseinheitliche Regelungen für die Kürzung und feste Pauschalen für Versicherungen geschaffen hätte.

Verwandte als geeignete Pflegepersonen nach geltendem Recht

Die beschriebene Großelternproblematik mit der Kürzung des Pflegegeldes beinhaltet noch ein weiteres Spannungsfeld, das für andere Verwandtenpflegestellen ebenfalls gilt. Wie wird die Geeignetheit der Pflegestelle als eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur

Foto: HHS/Pixelio

Aktuelle Situation in der Verwandtenpflege

Erziehung festgestellt, besonders dann, wenn das Kind schon längere Zeit in der Familie lebt? Die Prüfung der Geeignetheit wird in diesem Zusammenhang zu einer zentralen Frage. Hier gibt es sehr unterschiedliche Meinungen in der Auslegung der Vorschriften. Gesellschaftliche Veränderungen und neue Sichtweisen müssen zwischen Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Pflege- und Adoptionsdienst ausgetauscht und gepflegt werden. Aber was soll passieren, wenn die genannte Prüfung zur „Geeignetheit“ negativ ausfällt und/oder eine andere Hilfe geeigneter erscheint, aber nicht angeboten bzw. beantragt wird? In der Jugendhelfewelt wurden diese Probleme erkannt und die Verwandtenpflege erneut auf die Agenda gesetzt. Einige Städte versuchen durch Spezialisierungen im Pflege- und Adoptionsdienst dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Der Landschaftsverband Rheinland führte im Jahre 2008 eine Tagung mit Schwerpunktthema „Verwandtenpflege“ durch. Die dort entwickelte „Königswinterer Erklärung“ macht deutlich, dass



weitere Standards und Rahmenbedingungen in Form von Arbeitshilfen benötigt werden, damit Verwandtenpflege in Zukunft mehr Berücksichtigung findet: „In Verwandtenpflegefamilien werden mehr Kinder versorgt, als durch Heimerziehung oder durch Fremdpflege. Dennoch ist sie eine oftmals vergessene, verdrängte und vernachlässigte Form der Fremdunterbringung“ (Königswinterer Erklärung)

Fazit

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind in diesem Bereich deutlich im Fluss und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Die Verwandtenpflege bietet dem Jugendhilfeträger eine wichtige Ressource, die sich langfristig auch unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung positiv auswirken kann.

Hans-Peter Ziegner
Jugendamt Wuppertal
Wirtschaftliche
Jugendhilfe
hans-peter.ziegner@
stadt-wuppertal.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe im LVR-Landesjugendamt Rheinland

von Ingrid Klause und Hans-Werner Pütz



Ingrid Klause

Der Gesetzgeber hat grundsätzlich die Aufgaben der Jugendhilfe den örtlichen Jugendämtern zugeordnet. Diese sind Ansprechpartner vor Ort, ohne lange Wege für die Hilfesuchenden.

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind vielfältig und decken alle Lebensbereiche ab. So werden junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und die Jugendhilfe trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Eltern und andere Erziehungs-

berechtigte werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt, beraten und die Erziehung in der Familie ergänzt. Kindern und Jugendlichen, deren Eltern vorübergehend oder für längere Zeit ihren Erziehungsaufgaben nicht gerecht werden können, wird außerhalb ihrer Herkunftsfamilie eine Entwicklungsperspektive gegeben. Es wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

So vielfältig wie die im Gesetz aufgeführten Aufgaben sind auch die Arbeitsbereiche in den Jugendämtern. Sie werden erfüllt von Fachkräften der Jugendhilfe: pädagogischen MitarbeiterInnen in den sozialen Fachdiensten und MitarbeiterInnen der Verwaltung. Kernaufgabe der Fachkräfte in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, sich um die finanzielle Abwicklung der durchgeführten Hilfemaßnahmen und deren rechtlichen Rahmen nach dem SGB VIII zu kümmern. Die große Palette des Aufgabenspektrums der Wirtschaftlichen Jugendhilfe reicht von der Festsetzung von Elternbeiträgen bis zur gerichtlichen Vertretung in Verfahren der Hilfestellung. Es werden Bescheide über die Hilfestellung entsprechend der Beschlüsse der Hilfeplankonzepte gefertigt und Zuschüsse ausbezahlt.

Als LVR-Landesjugendamt Rheinland sind wir Partner der kommunalen Jugendämter und unterstützen die vielfältigen Aufgabenbereiche für Kinder, Jugendliche und Familien durch Fachberatung, gemeinsame Projekte, Modellvorhaben, Arbeitshilfen und Materialien. Mit Empfehlungen trägt das LVR-Landesjugendamt zu einer fachlich qualifizierten Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe bei. Diese stellen Arbeits- und Orientierungshilfen für die praktische Arbeit vor Ort dar. Mit ihnen soll ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt und ein Höchstmaß an Gleichbehandlung für die von den verschiedenen Jugendämtern betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen erreicht werden. Das LVR-Landesjugendamt nimmt zu Gesetzentwürfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Stellung und bringt dabei Anregungen und Vorschläge mit ein.

Auch im LVR-Landesjugendamt ist der Arbeitsbereich „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ vertreten. In Nordrhein-Westfalen ist das Landesjugendamt nach dem 1. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz überörtlicher Träger der Jugendhilfe. In dieser Position erstattet es in bestimmten, gesetzlich geregelten

Konstellationen den örtlichen Trägern die im Einzelfall entstandenen Jugendhilfeaufwendungen. In speziellen Fachbereichen werden mit Bundes-, Landes- und eigenen Mitteln z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Beratungsstellen, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Modellvorhaben finanziell gefördert. Im Bereich der Hilfe zur Erziehung werden die Jugendämter über die monatlich zu zahlenden Pauschalen für Vollzeitpflege und sonstige wirtschaftliche Leistungen unterrichtet oder beraten.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den rheinischen Kommunen werden qualifizierte Fortbildungen zu aktuellen Themen durchgeführt. Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt Rheinland mit Auskünften und Beratungen bei der Klärung schwieriger Rechtsfragen behilflich.

Als Mitglied in verschiedenen Fachgremien der Jugendhilfe, wie beispielsweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), verfügen die Fachkräfte im LVR-Landesjugendamt stets über aktuelle Informationen. Diese Kenntnisse werden auch im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Öffentlichkeit und der Fachpraxis zur Verfügung gestellt.

*LVR-Landesjugendamt Rheinland
 Ingrid Klause
 Tel. 0221/809-4241
 ingrid.klause@lvr.de*

*LVR-Landesjugendamt Rheinland
 Hans-Werner Pütz
 Tel. 0221/809-4011
 hanswerner.puetz@lvr.de*



Hans-Werner Pütz

Unterstützung für Kommunen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben

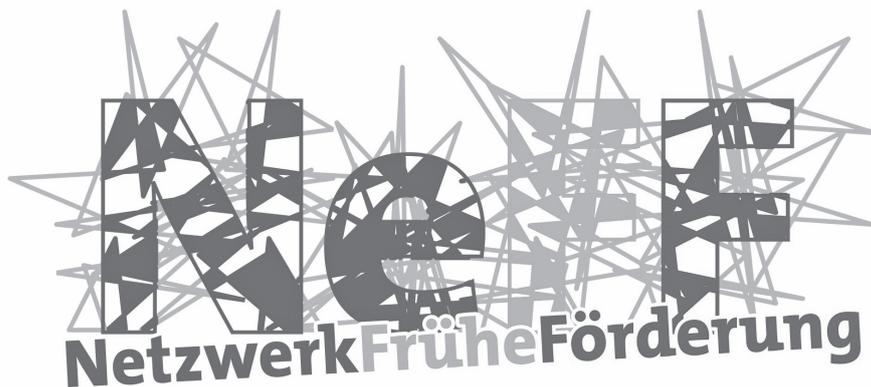


*Gleiche Lebensbedingungen für alle Kinder
 Foto: Ines Friedrich/Pixelio*

Vernetzung und Frühe Förderung

Arbeitshilfen zum Projekt NeFF – Netzwerk Frühe Förderung

von Christoph Gilles



Ein Kooperationsprojekt des

LVR-LANDESJUGENDAMTES RHEINLAND



Christoph Gilles

Der NeFF-Abschlussbericht mit kompakten Ergebnissen und praxisnahen Arbeitshilfen zur Netzwerksteuerung ist erschienen. Das Projekt „NeFF – Netzwerk Frühe Förderung“ hat in den letzten drei Jahren Handlungsstrategien zur Netzbildung und Netzwerksteuerung früher Förderung auf der kommunalen Ebene realisiert. Die wissenschaftliche Begleitung des Projektes hatte die Fachhochschule Köln übernommen. 2006 starteten die sechs Projektkommunen Dormagen, Pulheim, Mönchengladbach, Velbert, Wiehl und der Rheinisch-Bergische Kreis mit der Entwicklung ihrer operativen und strukturellen Netzwerke, dabei standen die Familienzentren und die Konzepte zum Kinderschutz im Fokus der Projektarbeit. Wichtige Partner waren die Kindertagesstätten, die Sozialen Dienste und das Gesundheitswesen. Im Zentrum stand immer das Jugendamt in seiner Planungs- und Steuerungsverantwortung.

Die Landschaft der Sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, der Schule und auch des Gesundheitswesens ist geprägt von einer Fülle von Maßnahmen und Projekten, die in unterschiedlicher Trägerschaft und mit ganz unterschiedlichen Finanzierungen arbeiten. Dabei wird immer wieder deutlich, es gibt bei dieser unüberschaubaren Fülle

nur wenige Fachleute, die von sich behaupten können, den Überblick zu haben. Es fehlt eine kommunal agierende Institution, die die Koordination und Steuerung von Maßnahmen zu einem bestimmten Themenfeld übernimmt. Das wird um so wichtiger, da die Schlagzahl der auf die Jugendhilfe und die angrenzenden Felder des Sozial- und Bildungswesens zukommenden Herausforderungen konsequent zunimmt. Kindeswohlgefährdung, Gewalt- und Suchtphänomene, Medienkompetenz, Bildungsteilhabe, Armutsfolgen ... dies sind immer auch Querschnittsthemen, die anders als in früheren Jahren die Grenzen der bekannten Felder von Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Sozialen Diensten in einer Kommune oder in einem Kreisgebiet überschreiten.

Eine Lösung ist die Zusammenarbeit in Netzwerken und so wundert es nicht, dass „Vernetzung“ zu einem der viel gebrauchten Begriffe in der Jugendhilfe geworden ist. Um es kurz zu skizzieren: Es geht um gesteuerte Netzwerke, um eine koordinierte, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diese ermöglicht, dass auf der Basis gemeinsamer Ziele agiert wird, unnötige Konkurrenzen vermieden werden und aus diesem partnerschaftlichen Netzwerk heraus neue Angebote und Maßnahmen entwickelt und realisiert werden können. Eine solche Definition eines Netzwerkes umfasst dann mehr, als dass man sich kennt und miteinander spricht. Netzwerkarbeit braucht eine Steuerung bzw. Verantwortungsübernahme für die gemeinsame Arbeit, um die Kooperation nachhaltig zu sichern und die gemeinsamen Zielsetzungen zu gewährleisten. Bei NeFF ging es sowohl um Netzwerke als auch um die „Frühe Förderung“ im Sinne einer Armutsprävention. Wenn Kinder in Armut aufwachsen, hat das gravierende Auswirkungen auf ihre persönliche und soziale Entwicklung. Um die Armutsfolgen zu mildern ist es wichtig, den Familien möglichst früh Unterstützung, Förderung

und Hilfe anzubieten. Diese Angebote müssen überschaubar und einfach zugänglich sein. Die Basis bildet ein Netzwerk der verschiedenen Anbieter und Dienste aus dem Bereich von Kindertagesstätten, des ASD, der Familienberatung, der Familienbildung und des Gesundheitswesens, in dem die Beteiligten gemeinsam die Bedarfslage analysieren und ihre Angebote aufeinander abstimmen.

Das Thema Armut bei Kindern und Familien beschäftigt den LVR-Landesjugendhilfeausschuss seit einigen Jahren. Der Ausschuss hat im Rahmen seines Auftrags als politische und fachliche Vertretung des LVR-Landesjugendamtes auf unterschiedlichen Ebenen Initiativen zur Armutsbekämpfung und zur Verhinderung von Armutsfolgen auf den Weg gebracht. Mit Mo.Ki fing alles an. Hinter diesem griffigen Kürzel verbirgt sich das erfolgreiche Modellprojekt „Monheim für Kinder“, das mit Mitteln des Landschaftsverbandes von 2002 – 2004 gefördert wurde. Durch eine trägerübergreifende Zusammenarbeit konnte für die Kinder in Monheim vieles erreicht werden, insbesondere im hoch belasteten Berliner Viertel. Die in vielfacher Hinsicht benachteiligten Kinder bekamen ganz neue Bildungs- und Entwicklungschancen eröffnet und der beklagenswerte Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungserfolg konnte deutlich gemildert werden. Die allgemeine Aufwertung der Lebensqualität im Stadtviertel hat sich zudem positiv auf die Zahl der Kindeswohlgefährdungen ausgewirkt. Die Erfolge von Mo.Ki sind wissenschaftlich belegt und haben mit dem Deutschen Präventionspreis auch ihre fachliche und öffentliche Anerkennung bekommen. Entscheidend für den Erfolg: Alle Maßnahmen, Angebote und Initiativen konnten auf einem funktionierenden Netzwerk im Stadtteil aufbauen.

Kooperation und Vernetzung als Grundphilosophie der Jugendhilfe, dieses auch von Mo.Ki erfolgreich erprobte Prinzip galt es nun in die Fläche des Rheinlandes zu bringen. Dabei war klar, die dauerhafte Etablierung von arbeitsfeld- und trägerübergreifenden Formen der Kooperation und Vernetzung braucht eine Steuerung durch das Jugendamt. Daran hat NeFF gearbeitet.

Die neue dezernatsübergreifende Koordinierungsstelle im Landschaftsverband Rheinland (LVR) zur Armutsprävention setzt die erfolgreiche Arbeit des NeFF-Projektes mit dem besonderen Fokus der Vermeidung der Folgen von

Kinderarmut fort. Dazu wird ein Paket von Fördermöglichkeiten, Beratung und Fortbildung für die Jugendämter entwickelt und zur Verfügung gestellt.

An allen NeFF-Projektstandorten konnten funktionierende Konzepte der Frühen Förderung installiert werden. Breite Prävention, Frühwarnsysteme und Babybegrüßung sind z. B. interessante Bausteine der Gesamtkonzeptionen. Wie konnten die Netzwerke gebildet und gesteuert werden? Was motiviert Anbieter, Träger und andere Institutionen in Netzwerke einzusteigen? Welche Zielvereinbarungen und Regeln braucht ein Netzwerk? Welche Wirkungen zeigen die gesteuerten Netzwerke bei den Kindern und Familien? Wie wird die Nachhaltigkeit gesichert? Antworten darauf finden Sie im NeFF Abschlussbericht „Arbeitshilfen zur Entwicklung und Steuerung von Netzwerken Früher Förderung“.

Weitere Informationen unter
www.jugend.lvr.de.

Die Arbeitshilfe kann zum Preis von 5,- € bestellt werden bei Hendrika Breyer,
hendrika.breyer@lvr.de,
 Tel. 0221/ 809-4022

Christoph Gilles
 LVR-Landesjugendamt Rheinland
 Tel. 0221/809-6253
christoph.gilles@lvr.de

Initiativen des LVR-Landesjugend- amtes zur Armutsbekämpfung

Förderung durch Netzwerke



Offene Kinder- und Jugendarbeit – Einführung einer landesweiten jährlichen Berichterstattung

von **Thomas Mühlmann**

Unter dem Begriff „Qualitätsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit“ entsteht zur Zeit ein Online-Erhebungsinstrument, mit dem Grunddaten der Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit in NRW landesweit einheitlich, regelmäßig und dauerhaft erfasst werden können. Es ist so konzipiert, dass es einerseits die Strukturdatenerhebung ablöst und andererseits auch für das örtliche Berichtswesen eingesetzt werden kann. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung befindet sich das Instrument in der Phase der Probeerhebung, die erste Vollerhebung ist für das Frühjahr 2010 (Berichtsjahr 2009) geplant.

Angeregt durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration wird das Instrument seit Anfang 2008 durch Vertreter/-innen von 25 kommunalen Jugendämtern, beiden Landesjugendämtern und Trägergruppen erarbeitet. Der Prozess wird moderiert durch das Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP) der Universität Duisburg-Essen (Prof. Nikles).

Nähere Informationen erhalten Sie über die unten genannte Kontaktadresse oder im Fachartikel von Thomas Mühlmann: Qualitätsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit – Einführung einer landesweiten jährlichen Berichterstattung, den Sie unter www.lvr/jugend bei den Fachthemen „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ unter Wirksamkeitsdialog finden.

Kontakt:

*Thomas Mühlmann, Sozialpädagoge, M.A.
Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP)
Universitätsstraße 12
45117 Essen
thomas.muehlmann@uni-due.de*

**Ihre Ansprechpartnerin im
LVR-Landesjugendamt Rheinland:**

*Martina Leshwange
Tel. 0221/809-6093
martina.leshwange@lvr.de*

Bekannte und neue Gesichter im LVR-Landesjugendamt

Alexandra Fritsch

Zum 01. Juni 2009 habe ich in den Bereich „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ gewechselt. Vorher war ich bei den Rheinischen Versorgungskassen in der Zusatzversorgungskasse, Abteilung Leistung beschäftigt.

Als Nachfolgerin von Frau Reinartz für den Bereich der Bezirksregierung Köln gehört zu meinen Aufgaben die Beratung und Fortbildung der Jugendämter in Fragen der Kostenerstattung und örtlichen Zuständigkeit nach den Maßgaben des SGB VIII und angrenzender Rechtsgebiete.

Des Weiteren bin ich für die Kostenerstattung in der Jugendhilfe zuständig. Dies umfasst die

Antragsbearbeitung bis hin zum Verwaltungsgerichtsverfahren.

Ich freue mich auf neue Herausforderungen und eine gute Zusammenarbeit.

Tel. 0221/809-4025
alexandra.fritsch@lvr.de



Wieder im LVR-Landesjugendamt:

Magdalene Dubiel

Mit Wirkung zum 16. Juni 2009 bin ich aus dem LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in den LVR-Fachbereich Jugend, Abteilung Jugendämter und dort in den Koordinationsbereich Beratung, Rechtsfragen gewechselt.

Hier bin ich als Teilzeitbeschäftigte u. a. zuständig für die Organisation und Durchführung der Tagung für Jugenddezernenten, die Durchführung von Inhouse-Seminaren für neue Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen in den Kommunen und Rundschreiben zu aktuellen jugendhilferechtlich relevanten Themen.

Der Schwerpunkt meiner Aufgaben liegt in der Bearbeitung von Rechtsanfragen der Jugendämter und dem Fachbereich.

Bereits in den Jahren 1996 bis 2000 war ich im damaligen Amt für Jugendämter des Landesjugendamtes mit einem ähnlichen Aufgabenbereich tätig und unter anderem auch in der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aktiv. Zusammen mit den beiden damaligen Leitern der Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen habe ich auch bei der Erstellung der Sammlung der Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften für die Jugendhilfe in NRW mitgearbeitet, bevor ich mich für die Dauer von viereinhalb Jahren in die Elternzeit verabschiedet habe. Während dieser Zeit habe ich mich neben der Familienarbeit dem schwierigen Thema Sterbe- und Trauerbegleitung gewidmet und mich in Kursen weitergebildet.

Nach der Rückkehr in den aktiven Dienst im Jahr 2004 war ich im LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision und dem LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement eingesetzt.

Auch wenn sich die Aufgabenzuschnitte in den vergangenen Jahren verändert haben, so wünsche ich mir Anknüpfungspunkte zu finden und freue mich vor allem auf den regen Austausch mit den örtlichen Jugendämtern

Tel. 0221/809-4217
magdalene.dubiel@lvr.de



Vernetzung der Controller/innen in den rheinischen Jugendämtern gestartet



Eine Vielzahl von Themen beschäftigte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten „Forum Controlling im Jugendamt“, das das LVR-Landesjugendamt am 13. Mai 2009 in Köln durchführte. Knapp zwanzig Controllerinnen und Controller tauschten sich zu Themen von der „Zusammenführung Fach- und Finanzcontrolling“ bis hin zur „Produktbildung im NKF“ aus. Das „Forum Controlling im Jugendamt“ soll auf Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im nächsten Jahr wieder stattfinden.

Um die Vielfalt der Themen und Projekte des Controllings im Jugendamt zu bündeln, wurde vereinbart, eine Vernetzungsstruktur zu schaffen, die einen schnellen individuellen Austausch zu aktuellen Controlling-Fragestellungen ermöglicht. Dabei ist ein Netzwerk-Verzeichnis entstanden, in dem die beteiligten Controllerinnen und

Controller ihre Projekte und verfügbare Materialien knapp darstellen. Über das Verzeichnis ist es möglich, Kontakt zum jeweiligen Projektverantwortlichen aufzunehmen und Informationen zum Thema zu bekommen. Das Verzeichnis ist im Internet unter www.jugend.lvr.de (> Jugendämter > Jugendhilfeplanung > Verzeichnisse) abzurufen. Interessierte, die ebenfalls mit ihren Controlling-Projekten im Verzeichnis erscheinen möchten, können sich per E-Mail bei Andreas Hopmann, LVR-Landesjugendamt, anmelden.

*Andreas Hopmann
Tel. 0221/809-4020
andreas.hopmann@lvr.de*

„Aktuelles aus der Gesetzgebung“

Unter dieser Überschrift erhalten Sie in jeder Ausgabe des Jugendhilfereports einen Überblick über wichtige jugendhilferelevante neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über aktuelle Gesetzesvorhaben.

Aus der Bundesgesetzgebung Kinderschutzgesetz

Nach der von zahlreichen Experten geäußerten Kritik am Entwurf des Kinderschutzgesetzes, insbesondere an der vorgesehenen Regelung zu verpflichtenden Hausbesuchen, hat sich die große Koalition nach intensiven Beratungen darauf verständigt, das Kinderschutzgesetz vor der Sommerpause nicht mehr zu verabschieden.

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Der Bundesrat hat am 12. Juni 2009 die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes gebilligt (BGBl. I, 1952). Durch dieses Gesetz wird ein erweitertes Führungszeugnis für berufliche oder ehrenamtliche kinder- und jugendnahe Tätigkeiten in das Bundeszentralregistergesetz eingeführt. Nach § 30a BZRG werden sexualstrafrechtliche jugendschutzrelevante Verurteilungen auch im niedrigen

Strafbereich in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, wenn dies in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Das Gesetz wird am 01. Mai 2010 in Kraft treten

Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen

Am 18. Juni 2009 ist das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz)

vom Bundestag verabschiedet worden. (BT-Drs. 16/16/12850 i.d.F. 16/13411) Der Bundesrat hat das Gesetz am 10. Juli 2009 gebilligt.

Das Gesetz sieht die Sperrung von Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten vor. Die Sperrliste wird vom Bundeskriminalamt (BKA) geführt. Zivilrechtliche Ansprüche gegen Internet-Diensteanbieter, die aufgrund der Sperrliste Seiten sperren, sind ausgeschlossen. Die Aufnahme in die Sperrliste darf nur erfolgen, wenn Maßnahmen zur Löschung der Inhalte nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind. Nutzer, die zu den gesperrten Seiten wollen, werden seit dem 01. August 2009 auf eine Seite mit einem Stopp-Schild umgeleitet. Ihre Verkehrs- und Nutzerdaten dürfen nicht zu Zwecken der Strafverfolgung genutzt werden.

Die Sperrliste wird von einem unabhängigen Expertengremium, das beim Bundesbeauftragten für Datenschutz eingerichtet wird, regelmäßig kontrolliert. Wenn das Gremium mehrheitlich gegen eine Sperrung votiert, muss diese Seite aus der Sperrliste genommen werden. Das Gesetz ist befristet und soll am 31. Dezember 2012 außer Kraft treten.

Vergütung des Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen

Am 18. Juni 2009 hat der Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht zurück gewiesen. Durch eine Regelung in diesem Gesetz wird die Vergütung des Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen ergänzt. Danach erhält der Verfahrensbeistand seine als Fallpauschale ausgestaltete Vergütung noch einmal, wenn er nach Einlegung eines Rechtsmittels seine Aufgabe erneut wahrnimmt. Das Gesetz wird am 01. September 2009 in Kraft treten.

Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung

Am 19. Juni 2009 ist das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtioni-

sierender Strahlung (BGBl. I, 2433) vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Nach § 4 dieses Gesetzentwurfs darf Minderjährigen künftig die Benutzung von Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen nicht gestattet werden. Bei Missachtung droht den Betreibern von Solarien nach § 8 ein Bußgeld.

Assistenzpflegebedarfsgesetz

Am 5. August 2009 ist das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus in Kraft getreten (BGBl. I 2495).

Das Gesetz regelt einige Verbesserungen für bestimmte pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen. So soll es unter anderem Menschen, die auf Assistenzpflege angewiesen sind, künftig möglich sein die gewohnten Pflegekräfte bei einem Krankenhausaufenthalt mitzunehmen.

Von besonderem Interesse aus Sicht der Jugendhilfe ist die Schaffung des neuen Leistungstatbestandes „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“, durch welchen sichergestellt werden soll, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in einer Pflegefamilie gewährt werden. Dazu wird in § 54 SGB XII ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Die Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“ Grund für die vorgesehene Befristung der Regelung ist die geplante Neuordnung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Durch die Änderung des § 28 Abs. 5 SGB XII wird klargestellt, dass Regelungen zum notwendigen Lebensunterhalt auch bei Aufnahmen körperlich und/oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gelten.

Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren

Im Juli 2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (BGBl. I, 2280) verabschiedet.

Die Rechtsstellung von Opfern von Straftaten wird durch die Erweiterung der Nebenklagebefugnis verbessert. Zudem wird die Stellung von Zeugen im Strafverfahren gestärkt. Die Schutzaltersgrenze in verschiedenen Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes wird von derzeit 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt, um der altersspezifischen Belastungssituation und der Schutzaltersgrenze in zahlreichen internationalen Abkommen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besser gerecht zu werden.

Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 02. Juli 2009 ist das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (BT-Drs. 16/10120 i.d.F. BT-Drs. 16/13537) verabschiedet worden. Der Gesetzentwurf sieht die Einfügung von § 31a ins Bürgerliche Gesetzbuch vor. Nach dieser Bestimmung haften unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vereinsvorstände, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht gegenüber Dritten, sondern nur gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern. Allerdings soll der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freistellen, wenn es nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich ge-

handelt hat. Außerdem wird in § 86 BGB § 31a BGB für entsprechend anwendbar erklärt, so dass die Haftungsbegrenzung für Vereinsvorstände künftig auch für Stiftungsvorstände gelten wird.

Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2009 der Änderung des Sprengstoffgesetzes und den darin enthaltenen Änderungen im Waffenrecht zugestimmt. (BGBl. I, S. 2062) Außerdem fasste der Bundesrat in diesem Zusammenhang eine Entschlie-ßung, wonach über die beschlossenen Änderungen hinaus geprüft werden soll, ob und inwieweit das sportliche Schießen weiter eingeschränkt werden sollte. (BR-Drs. 577/09 (B)) und fordert, kampfmäßige Schießübungen zu verbieten.

Durch die Gesetzesänderung wird unter anderem für Sportschützen die Altersgrenze für das Training mit großkalibrigen Waffen von 14 auf 18 Jahre angehoben. Darüber hinaus dürfen Waffenbesitzer in Zukunft in ihren Räumlichkeiten von den Behörden verdachtsunabhängig auf die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen kontrolliert werden. Auch müssen die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden. Ferner erhält das Bundesinnenministerium eine Verordnungsermächtigung für die Regelung neuer Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Hier kann auch eine Aufbewahrung mit mechanischen, elektronischen und biome-trischen Sicherungssystemen geregelt werden. Auch sollen die zuständigen Behörden durch die geplante Änderung des Waffengesetzes die Möglichkeit bekommen, eingezogene Waffen zu vernichten. Bis Ende 2012 wird ein

computergestütztes nationales zentrales Waffenregister eingeführt werden. Besitzern illegaler Waffen wird eine Amnestie gewährt, wenn sie diese Waffen bis Ende 2009 bei der Polizei abgeben, sofern mit ihnen keine Straftat begangen worden ist.

Gesetz zur verbesserten steuerlichen Nutzung von Vorsorgeaufwendungen

Durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Nutzung von Vorsorgeaufwendungen vom 16.07.2009 (BGBl. I, 1959) wurden Artikel 1 der § 32 Abs. 4 EStG und Artikel 13 der § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundeskindergeldgesetz dahingehend geändert, dass die Einkommensgrenze für den Bezug von Kindergeld für volljährige Kinder von 7.680 € auf 8.004 € erhöht wurde.

Für das Jahr 2009 können damit volljährige Kinder kindergeldunschädlich Einkünfte bis 8.004 € erzielen. Dies ist für die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Hilfen nach § 41 SGB VIII und bei der Beistandschaft für die Unterhaltsberatung junger Volljähriger beachtlich.

Schulobstgesetz

Der Vermittlungsausschuss hat sich am 08. September 2009 mit dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz) befasst (BR-Drs. 562/09 (B)). Nach Auffassung des Bundesrats kann die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeit der Länder nicht mit ihrer Kulturhoheit begründet werden. Vielmehr liege die Durchführungsverantwortung beim Bund.

Mit dem Schulobstgesetz sollen die bundesrechtlichen Voraussetzungen für das von der Europäischen Union initiierte Schulobstprogramm geschaffen werden.

Durch dieses Programm soll dem geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung der Kinder nachhaltig erhöht werden.

Aus Nordrhein-Westfalen

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbänden, die kirchlichen Büros Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen haben neue Vereinbarung über die Beschäftigung und Qualifizierung von Ergänzungskräften in den Tageseinrichtungen für Kinder getroffen. Hiernach werden die in Einrichtungen tätigen Ergänzungskräfte zwei Jahre länger die Möglichkeit haben, sich zur Erzieherin zu qualifizieren. Außerdem kann es für Ergänzungskräfte, die über eine mindestens 15-jährige Berufserfahrung verfügen, Ausnahmeregelungen geben. Über diese Vereinbarung informiert das LVR-Landesjugendamt Rheinland mit Rundschreiben 42/642/2009, welches Sie unter <http://www.lvr.de/jugend> unter „KiBiz“ finden.

Monatlich aktuelle Informationen zu Rechtsfragen aus dem Bereich der Jugendhilfe finden Sie im Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“ des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, den Sie auf im Internet unter <http://www.lvr.de/jugend> unter „Service“ abonnieren können.



*Regine Tintner
LVR-Landes-
jugendamt
Rheinland
regine.tintner@
lvr.de*

Jugendliche aus dem Halfeshof bewandern den Jakobsweg

Eine Gruppe des Jugendheims Halfeshof der LVR-Jugendhilfe Rheinland wandert auf dem Jakobsweg. Per pedes und mit dem Rad führt sie ihr Weg zunächst bis nach Metz, von dort geht es weiter bis nach Irun. Den abschließenden Streckenabschnitt von Irun nach Santiago de Compostela wollen die Jugendlichen und ihre Erzieher im nächsten Sommer zu Fuß bestreiten. Nun wurden sie nach absolvierter erster Etappe am Kölner LVR-Landeshaus durch Michael Mertens, den LVR-Dezernenten für Schulen und Jugend, sowie Adolf Attermeyer vom LVR-Fachbereich Umwelt begrüßt und zu ihrer Leistung beglückwünscht. Dabei wurden ihnen traditionelle Pilgerstäbe und Jakobsmuscheln überreicht. Zudem gab es für jeden der Jugendlichen eine spanische Fünf-Cent-Münze – die Münze zeigt ein Abbild der Kathedrale von Santiago de Compostela.

Die Reise ist Teil des erlebnispädagogischen Konzeptes der Einrichtung: Problembelastete

Jugendliche machen in nicht alltäglichen Situationen positive Erfahrungen. Durch das Erlebnis, die eigenen Grenzen erfolgreich überwinden zu können, erlangen sie neues Selbstwertgefühl, das in alltägliche Lebenssituationen übertragen werden kann. Dadurch, dass gemeinsam etwas erreicht wird, das alleine nicht hätte geschafft werden können, wird das Gruppengefühl gestärkt. Eine so geschichtsträchtige Strecke wie der Jakobsweg, der im Rheinland durch den LVR dokumentiert und markiert wird, bietet überdies die Möglichkeit, positives Erleben mit Wissenserwerb und nicht zuletzt auch einer gehörigen Portion Spaß zu verbinden.

LVR-Fachbereich Kommunikation



Vor dem LVR-Landeshaus wird eine Gruppe der LVR-Jugendhilfe Rheinland nach ihrer ersten Etappe auf dem Jakobsweg von Michael Mertens, dem LVR-Dezernenten für Schulen und Jugend (Bildmitte), begrüßt. Foto: Ströter/LVR-Fachbereich Kommunikation

Papilio im Landtag

Die Augsburger Puppenkiste – ein besonderer Gast auf politischem Parkett



Waltraud Dix

von links nach rechts:
 Horst Erhardt, Geschäftsführer des beta Instituts Augsburg
 Heidrun Mayer, Projektleiterin Papilio; beta Institut Augsburg
 Birgit Fischer, stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BARMER
 Regina van Dinther, Landtagspräsidentin

Da staunten die politischen Vertreter und Vertreterinnen im Landtag. Die Augsburger Puppenkiste zeigte auf einer Bühne im prächtigen Foyer des Landtages das Stück „Paula und die Kistenkobelde“. Und was ihnen der größte Teil der Fachöffentlichkeit an Informationen inzwischen voraushatte, holten die Politiker und Politikerinnen aller Fraktionen nun nach.

Es ging bei dieser Veranstaltung, die der Landtag gemeinsam mit dem beta Institut Augsburg, der Barmer als Kooperationspartner für NRW, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Landesjugendamt Rheinland anbot, natürlich um mehr als nur ein Puppenspiel.

Papilio – ein Programm zur Förderung von sozial-emotionalen Kompetenzen und zur frühen Vorbeugung von Verhaltensproblemen bei Kindern im Kindergarten ist inzwischen so erfolgreich in Nordrhein-Westfalen gestartet, dass ein angemessener Rahmen zur Präsentation der Fortbildungsinhalte für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten einer breiten Öffentlichkeit und vor allem interessierten Politikern und Politikerinnen angezeigt schien.

Horst Erhardt, Geschäftsführer des beta Instituts und Projektleiterin, Heidrun Mayer informierten und beantworteten Fragen sowohl zu den Inhal-

ten dieser Weiterbildungsmaßnahme als auch zu deren derzeitigem Stand auf Bundes- und Landesebene. Birgit Fischer, Vorstandsmitglied der Barmer, Regina van Dinther, Präsidentin des Landtags und Dr. Gernot Reinink, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW bestätigten die Qualität des Programms und sicherten ihr weiteres Engagement zu.

Einige aktuelle Zahlen – Stand Juli 2009: Bundesweit sind zurzeit

- 2.732 Erzieherinnen aus 669 Einrichtungen geschult (in 10 Bundesländern),
- damit werden hochgerechnet 49.176 Kinder erreicht.
- 122 Trainer sind ausgebildet,
- 516 der 2.732 Erzieher/innen und 48 der 669 Einrichtungen sind zertifiziert.
- 20 der 2.732 Erzieherinnen sind Hortnerinnen aus Thüringen (aus 18 Einrichtungen der insgesamt 669).

Bezogen auf NRW:

- 41 Trainer/innen wurden vom beta Institut geschult, die
- 696 Erzieher/innen (davon 61 zertifiziert) aus
- 242 Kindertagesstätten fortgebildet haben (davon 3 zertifiziert)
- 12.528 Kinder erleben Papilio im Kindergarten.

Die ausschließlich positive Resonanz aus der Praxis bezüglich der Praktikabilität und der zu erzielenden Erfolge bestätigt die wissenschaftliche Evaluation der Modellphase.

Das Interesse von Tageseinrichtungen, sich schulen zu lassen und dieses Programm in ihren Kindergartenalltag zu integrieren, steigt. Derzeit sind daher trotz einem prozentual hohen Anteil an Trainern und Trainerinnen in NRW Wartelisten zu verzeichnen.

Waltraud Dix
 LVR-Landesjugendamt Rheinland
 waltraud.dix@lvr.de



Ausgabe 1/09 der Online-Zeitschrift „Jugendhilfe & Schule inform“

Im SCHWERPUNKT der Ausgabe 1/09 geht es um das Thema „Schatzsuche im Offenen Ganztag: Lerngesundheits durch Ressourcenorientierung“. In der Rubrik PRAXIS gibt es u.a. einen Beitrag zum Projekt „Kinderlotse: Kinder sind bei uns die Expertinnen und Experten“ aus Herford. In mehreren Berichten zu aktuellen Entwicklungen aus NRW geht es u. a. um die „Kooperation von Jugendarbeit und Schule“, einen neuen Ganztagserlass und die Chancen, die dieser für Jugendhilfe(-träger) eröffnet sowie um das Positionspapier „Anspruch und Wirklichkeit in der Offenen Ganztagschule“ des regionalen Qualitätszirkels im Regierungsbezirk Düsseldorf (vgl. auch den letzten Jugendhilfereport).

Außerdem finden Sie in dem Heft einen Beitrag zu dem Zwischenbericht der Landesregierung zur Arbeit des Runden Tisches „Hilfe für Kinder in Not“. Die aktuelle Ausgabe von „Jugendhilfe & Schule inform“ können Sie auf den Seiten des Landesjugendamtes Rheinland unter <http://www.lvr.de/jugend> im Servicebereich bei den Publikationen als pdf-Dokument herunterladen.

Alexander Mavroudis

Tel. 0221/809-6932

alexander.mavroudis@lvr.de



LVR-Landesjugendamt positioniert sich zu „Eltern auf Probe“ und ähnlichen Reality-Formaten

Das LVR-Landesjugendamt sichert das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen im Rheinland. Im Zusammenhang mit der RTL-Doku-Soap „Eltern auf Probe“ weist es darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu Kindern in Medienproduktionen schnellstmöglich den heutigen Medienrealitäten angepasst werden müssen. Decken diese doch lediglich Filmproduktionen ab, in denen Kinder über drei Jahren im Sinne von Arbeitnehmern tätig sind. Jedoch greift diese Regelung nicht bei so genannten Reality-Formaten, da diese als journalistische Arbeiten behandelt werden.

„Die geltenden Regelungen sind hinsichtlich der Beteiligung von Kleinstkindern und Säuglingen in Medienproduktionen wie der Serie „Erwachsen auf Probe“ und ähnlichen Reality-TV-Formaten völlig unzureichend. Geht es hier doch weniger um „Kinderarbeit“ und „Arbeitssicherheit“ von Kindern als um die Sicherung des Kindeswohls und die Wahrung der Rechte von

Kindern“, so Prof. Jürgen Rolle, der Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfeausschusses.

Die geltenden gesetzlichen Vorgaben erfassen diese neuartigen TV-Formate nicht in ausreichendem Maße. Arbeitsrechtlich ist die Beschäftigung von Kindern grundsätzlich verboten. Im Einzelfall kann aber eine Ausnahmegenehmigung für Medienproduktionen erteilt werden. Kinder von über drei bis sechs Jahren dürfen bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von acht bis 17 Uhr, und Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von acht bis 22 Uhr mitwirken. Für Kinder unter drei Jahren kann keine Genehmigung erteilt werden. Dieses Genehmigungsverfahren wird in NRW von den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz durchgeführt. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist zwar eine Anhörung des Jugendamtes, nicht aber seine Beteiligung vorgesehen.

„Seit Jahren wird seitens der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, die geltenden Vorschriften

zur Arbeits- und Sicherheitstechnik den heutigen Medienrealitäten anzupassen. In diesem Zusammenhang verlangen wir eindeutige Regelungen zur Beteiligung von Kleinstkindern und Säuglingen an Medienproduktionen“, so Prof. Jürgen Rolle weiter.

„Auch sollte die Rolle des Jugendamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestärkt werden. Hier sollte es etwa darum gehen, eine Beteiligung des Jugendamtes im Vorfeld von Dreharbeiten als obligatorisch festzulegen“, ergänzt Michael Mertens, LVR-Dezernent für Schulen und Jugend.

Der Unterausschuss Struktur und Planung der Jugendhilfe des LVR-Landesjugendhilfeausschusses hat sich bereits im Jahre 2006 intensiv mit der Thematik befasst und sich im Zuge dessen auch

an die Kinderkommission des Bundestages gewandt. Seitens der Kommission wurde zugesichert, die oben genannten Aspekte „den Mitgliedern der Kinderkommission vor(zu)legen, damit sie in die Beratungen miteinbezogen werden können“. Leider sind seit dem keine weiteren Schritte eingeleitet worden, die das Kindeswohl auch im Kontext so genannter Reality-Formate schützen. Gerade dies ist aber dringend angezeigt.

Unter: www.lvr.de/jugend/ finden Sie in der Rubrik „Publikationen“ den Flyer „Vorsicht – Kinder vor der Kamera“, der die geltenden rechtlichen Regelungen kurz zusammenfasst.

LVR- Fachbereich Kommunikation

Rahmenkonzeption „Pflegekinderdienst“

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat die Arbeitshilfe „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst“ herausgegeben. Diese soll als Grundlage und Orientierung für die Arbeit vor Ort mit Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien dienen und richtet sich an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner. In der Arbeitshilfe sind gesetzliche Vorgaben enthalten, weiterhin werden Begrifflichkeiten erläutert, das Leistungsangebot und die Organisation des Pflegekinderdienstes dargestellt. Außerdem werden Verfahrensabläufe sowie Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle beschrieben. Sie finden die Publikation auf den Seiten des LVR-Landesjugendamtes Rheinland unter <http://www.lvr.de/jugend> bei den Fachthemen unter „Erziehungshilfe“ und dort bei den Arbeitshilfen. Außerdem kann sie unter „Service“ kostenlos angefordert werden.

*Ursula Hugot
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel. 0221/809-6765
ursula.hugot@lvr.de*



Sitzungen des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland im Mai und Juni 2009

In der Sitzung am **07. Mai 2009** begrüßte der Ausschussvorsitzende, Herr Prof. Dr. Rolle, Herrn Prof. Dr. Strätz und Frau Wiedemann vom Sozialpädagogischen Institut (SPI) der Fachhochschule Köln als Gäste. Im Auftrag des Forums „Förderung für Kinder“ hat das SPI eine Untersuchung durchgeführt, um den Veränderungen nachzugehen, die das Kinderbildungsgesetz – KiBiz mit sich gebracht hat.

In ihrem Vortrag stellten Herr Prof. Strätz und Frau Wiedemann den Ausschussmitgliedern erste Ergebnisse einer Umfrage zu den Auswirkungen des KiBiz vor. Die Auswertung erfolgte auf der Basis einer schriftlichen Befragung von Leitungen und pädagogischen Fachkräften von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 1018 Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Befragung der Eltern von 102 Tageseinrichtungen. Im Rahmen dieser Befragung wurden die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse und Belastungssituationen, die Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit, Fort- und Weiterbildung, die Situation der Ergänzungskräfte und die Bedarfe der Eltern beleuchtet. Im Ergebnis hat ein Großteil der befragten Eltern und Fachkräfte Schwierigkeiten, mit bestimmten Situationen zu recht zu kommen und es besteht offensichtlich Nachbesserungsbedarf, wie z. B. bei der Sprachförderung.

Die Diskussion zum Thema „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern im Rheinland“ nahm im weiteren Verlauf der Sitzung breiten Raum ein. Ausdrücklich betont wurde, wie wichtig eine Verzahnung zwischen dem Gesundheitsbereich und der Jugendhilfe herzustellen und das Angebot von Hilfen ist. In einem empfehlenden Beschluss an den Landschaftsausschuss sprach sich der LVR-Landesjugendhilfeausschuss für die Weiterentwicklung der Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern aus. Ein Konzept zur Förderung von Fachkräften und Angeboten an den Sozialpsychiatrischen Zentren soll erstellt werden und in neun Modellregionen erprobt werden. Zur Erfassung der unterschiedlichen Versorgungs- und Hilfsangebote wird ein Projektatlas für das Rheinland erstellt und veröffentlicht.

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss beschloss, die Erstellung der Umsetzungskonzeption unter Einbezug der in diesem Bereich erfahrenen freien Träger

der Jugendhilfe vorzunehmen, um eine Verzahnung mit den im Rahmen der mit Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR zu diesem Thema geförderten Modellprojekte herzustellen. So können die dort bereits initiierten Aktivitäten gebündelt in die Umsetzung der Konzeption einfließen. Der Ausschussvorsitzende regte an, die nächsten Modellförderungen unter diesen Themenschwerpunkt zu stellen.

Das Kindergartenmuseum in Bergisch Gladbach hat den Landesjugendhilfeausschuss zu seiner Sitzung am **25. Juni 2009** nach Bergisch Gladbach eingeladen.

Im öffentlichen Teil der Sitzung beschlossen die Mitglieder einstimmig die Neufassung der Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen an Vereine zur Übernahme von Pflgschaften oder Vormundschaften für Minderjährige.

Weiter wurde über das gemeinsame Konzept des Justizministeriums NW und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen zur einstweiligen Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe beraten. In zwei Jahren soll ein Erfahrungsaustausch über das U-Haftvermeidungsprojekt zwischen den Beteiligten stattfinden.

Ferner informierte LVR-Dezernent Michael Mertens den Ausschuss über den Stand der Umsetzung des Investitionsprogramms U 3. Inzwischen sind 56 Millionen EUR bewilligt und 6 Mio. EUR ausgezahlt worden.

*Nähere Informationen zu den Mitgliedern und Vorlagen des LVR-Landesjugendhilfeausschusses sowie Dokumentationen der Jugendhilfekonferenzen finden Sie unter:
www.jugend.lvr.de – Organisation – Politik.*

*Andrea Fischer-Gehlen
 Renate Westkamp
 LVR-Landesjugendamt Rheinland
 andrea.fischer-gehlen@lvr.de*

Abschluss des 2. Aufbaubildungsgangs „Offene Ganztagschule“ beim LVR-Berufskolleg

von Dr. Karin Kleinen



Dr. Karin Kleinen

Abschluss und Neustart des Zertifikatskurses für pädagogische Ergänzungskräfte in der Offenen Ganztagschule

Am 27. Januar 2010 ist es so weit: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufbaubildungsgangs „Offene Ganztagschule“, der in 2. Runde im August 2008 gestartet ist, schließen ihre 600 Stunden umfassende, berufsbegleitende Fortbildung ab und präsentieren ihre Abschlussarbeiten.

Wie beim ersten Mal wird es dazu wieder eine öffentliche Veranstaltung geben, zu der das LVR-Dezernat Schulen und Jugend, dem neuerdings auch das LVR-Berufskolleg angehört, die Vertreterinnen und Vertreter aus Schule, Schulverwaltung, Jugendamt und freien Trägern herzlich einlädt!

Der Aufbaubildungsgang „Offene Ganztagschule“ ist 2007 als Modellversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gestartet und mittlerweile ein Baustein innerhalb der Weiterbildungsinitiative des Landes (anerkannter Aufbaulehrgang im Rahmen des Weiterbildungsnachweises Nordrhein-Westfalen). Er wendet sich an Erzieherinnen und Erzieher, und hier insbesondere an jene, die als Gruppen- oder auch OGS-Leiterinnen und Koordinatorinnen in verantwortlichen Positionen stehen.

Im August 2009 hat bereits der dritte Durchgang dieser Fortbildung begonnen, und aller Voraussicht nach wird der Aufbaubildungsgang auch in 2010/2011 fortgeführt.

Außerdem hat das LVR-Berufskolleg den Arbeitsschwerpunkt „Offener Ganztag“ in das schulinterne Curriculum der Ausbildung zur Erzieherin und zur Heilerziehungspflegerin aufgenommen. In Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt wird es auch den „Zertifikatskurs für Ergänzungskräfte im offenen Ganztag“ fortführen, der im Januar 2010 in die zweite Runde

startet (siehe dazu den nachfolgenden Beitrag). Wer nähere Informationen zu dem umfangreichen Aus- und Fortbildungsangebot des LVR-Berufskollegs, Fachschulen des Sozialwesens wünscht, findet diese im Internet unter www.berufskolleg.lvr.de oder wendet sich direkt an die unten angegebene Kontaktadresse.

Die vielen Bildungsorte und Lernwelten der Kinder

Im Juni 2009 fand das letzte von insgesamt fünf Modulen dieses Fort- und Weiterbildungsangebots statt, das in Kooperation von LVR-Berufskolleg und LVR-Landesjugendamt durchgeführt wurde.

Es stand ganz im Zeichen der Präsentation der vielschichtigen Abschlussarbeiten der insgesamt 22 Absolventinnen und eines Absolventen des Zertifikatskurses. Eine bunte Mischung von Projekten wurde multimedial vorgestellt und erläutert. Sie alle machten Ernst mit dem Leitgedanken, zusammen mit den Mädchen und Jungen im Grundschulalter neue Bildungsorte und Lernwelten zu erkunden und sich neuen Herausforderungen zu stellen, Bildung mit Kopf, Herz und Hand zu erleben.

So gab es „tierisch tolle Ferien“, bei denen auch schon mal Vogelspinnen über Hände liefen, selbst entwickelte Hörspiele und Klangwerkstätten, die das (Zu)Hören zum Erlebnis werden ließen, Lesenächte, in denen „Gespensterjäger“ ausgebildet wurden sowie Dart-Turniere, die nicht nur hohe Anforderungen an die Treffsicherheit der Kinder richteten, sondern auch auf ihre Fähigkeiten im Rechnen setzten. Die Mädchen und Jungen der OGS bauten sich ihren Sandkasten oder eine Kräuterspirale. Sie säten und ernteten, veredelten ihre Produkte zu Marmeladen und anderen Speisen, verkauften sie im selbst gebauten und bewirtschafteten Schullädchen. Sie kochten gemeinsam, und das

u. a. auf Chinesisch, lernten dabei viel über die eigene und anderer Länder (Tisch)Kulturen und durften sich auch schon mal so richtig daneben benehmen. Bewegungsangebote wie Aerobic und ein Orientierungslauf stellten hohe Anforderungen an Konzentration und Ausdauer, an den Gemeinschaftssinn und sozialen Zusammenhalt in der Gruppe. Dass es gar nicht so einfach ist, die eigenen Interessen zu vertreten ohne die der anderen zu verletzen, dass Mitbestimmen und Entscheiden gelernt sein wollen und Rücksichtnahme und Kompromissfähigkeit erfordern, war eine wichtige Erfahrung aus dem Partizipationsprojekt.

Es gibt so viele schöne Möglichkeiten und Wege des Lernens – das machte auch der „Rückblick auf das vergangene Schulhalbjahr“ deutlich. Was sind dagegen die „Hausaufgaben“? Gleichwohl durften auch sie im Rahmen der Projekte nicht fehlen, denn noch belasten sie Kinder, Eltern und die pädagogischen Fach- und Lehrkräfte in der OGS und verhindern mitunter das konstruktive Arbeiten und Lernen – und müssen darum am besten abgeschafft oder aber zu selbst bestimmten Lernarbeiten als Gruppen- oder Einzelarbeiten umgestaltet werden.

Die Erfahrungen des ersten Zertifikatskurses haben die Kooperationspartner LVR-Berufskol-

leg und LVR-Landesjugendamt darin bestärkt, im Januar in die zweite Runde zu gehen.

Interessierte finden Informationen unter www.lvr.de/jugend/fachthemen/ganztagsschule/qualifizierung.htm bzw. www.berufskolleg.lvr.de

oder wenden sich an:

Dr. Karin Kleinen, Fachberaterin für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich beim LVR-Landesjugendamt: karin.kleinen@lvr.de

oder an Dietmar Schönberger, Bereichsleiter Heilpädagogik/Fortbildungen beim LVR-Berufskolleg: Dietmar.Schoenberger@lvr.de.

Die gestaltete Mitte



Umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Ganztagsangeboten in NRW

von Alexander Mavroudis und Dr. Karin Kleinen

Mit dem Ausbau von Ganztagschulen und ganztagsorientierten Angeboten – seit 2003 im Bereich der Primarstufe, seit 2006 in der Sekundarstufe I – schreitet der Prozess der Öffnung von Schulen quantitativ und qualitativ voran. Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich, der gebundene Ganztag und das Programm „Geld oder Stelle“ in der Sekundarstufe I sehen

die verstärkte Mitwirkung von außerschulischen Bildungspartnern vor. Das betrifft die Lernangebote in den Schulprogrammen sowie die Kooperation der Schulen mit (örtlichen) Bildungsträgern und mit den kommunalen Ämtern bei der Bildungsplanung.

Die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern bei der Planung und Gestal-



Alexander Mavroudis



Dr. Karin Kleinen

tung des Ganztags soll schrittweise zur Strukturqualität in den regionalen bzw. kommunalen Bildungslandschaften werden (vgl. hierzu den Beitrag „Bildungslandschaft NRW in Bewegung“ im Jugendhilfe Report 2/09, Seite 32 ff.). Im Rahmen dieser Entwicklung hat es, insbesondere im Bereich der Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb, immer wieder Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Bewertung von Ganztagsangeboten in der Schule gegeben.

Klarheit verspricht nun der zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und dem Finanzministerium NRW abgestimmte Erlass zur umsatzsteuerrechtlichen Bewertung von Ganztagsangeboten in der Schule vom 04. Mai 2009. Hintergrund ist die Änderung bzw. Neufassung von § 4 Nr. 23 und Nr. 25 Umsatzsteuergesetz, wodurch die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neu geregelt wurde. Die Änderungen sind zum 01. Januar 2008 in Kraft getreten.

Demnach sind Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII umsatzsteuerfrei, wenn diese von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter, wie z. B. Trägern der freien Jugendhilfe, erbracht werden. Zu den umsatzsteuerfreien Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII gehören Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach §§ 22 bis 25 SGB VIII.

Auch Ganztagsangebote in nordrhein-westfälischen Schulen werden von dieser Steuerbefreiung erfasst, da die Gebietskörperschaften als Schulträger und/oder als Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW die ihnen gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen auch in Schulen erfüllen können, wenn die Angebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden.

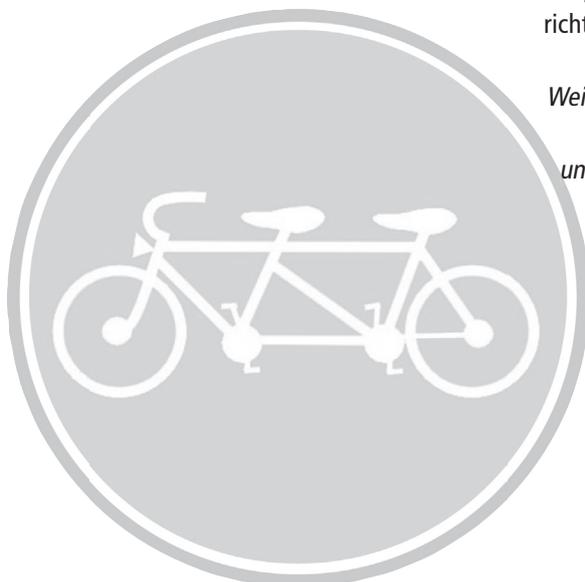
Entscheidend für die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht ist der Geldfluss. Umsatzsteuerfrei sind von daher nur Ganztagsangebote nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, die durch einen anerkannten freien oder den öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe oder aber durch Dritte, die unmittelbar durch die Kommune als öffentlichem Träger der Jugendhilfe oder einem Träger der freien Jugendhilfe vergütet werden, erbracht werden. Nicht umsatzsteuerbefreit sind dagegen z. B. Leistungen von freiberuflich tätigen Fachkräften an den Förderverein einer Schule, der nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist. Vor diesem Hintergrund wird Anbietern wie z. B. Fördervereinen im Erlass empfohlen, beim zuständigen Jugendamt einen Antrag als Träger der freien Jugendhilfe zu stellen.

Was die Ausgabe von Mittagessen oder einem Mittagsimbiss im Ganztagsbetrieb betrifft, so kann diese umsatzsteuerfrei sein, wenn dem Betreiber der Mensa oder Kantine selbst auch die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken obliegt. Dies trifft auf Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung sowie der Kinder- und Jugendberufshilfe oder vergleichbare privatrechtliche Einrichtungen zu.

Weitere Informationen bietet das Rundschreiben Nr. 43/5/2009 des LVR-Landesjugendamtes unter: www.jugend.lvr.de (Fachthemen/Jugendhilfe und Schule/Materialien).

Alexander Mavroudis
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel. 0221/809-6932
_alexander.mavroudis@lvr.de

Dr. Karin Kleinen
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel. 0221/809-6940
karin.kleinen@lvr.de



Zahlen (noch) ohne Gesichter: Erster Jugendbericht der EU veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat den ersten EU-Jugendbericht veröffentlicht. Dieser hat einen doppelten Zweck: Zunächst soll er den neuen Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit unterstützen, indem er die verfügbaren Statistiken und Daten zusammenträgt. Daneben erfüllt er den Anspruch, evidenzbasierte Politik zu machen, das heißt, dass alle Bemühungen, die Situation junger Menschen zu verbessern, auf eindeutigen Erkenntnissen und Diagnosen beruhen sollten.

Einige herausragende Erkenntnisse des Jugendberichts:

- Jugend ist eine abnehmende Ressource: In der EU leben 96 Millionen junge Menschen zwischen 15 und 29 Jahren, ca. 20 % der Gesamtbevölkerung. Bis 2050 aber wird ihr Anteil voraussichtlich auf 15,3 % gesunken sein.
- Die Anzahl der Studierenden ist zwischen 1998 und 2006 um 25 % gestiegen. Es gibt 23 % mehr junge Frauen als Männer in weiterführenden Bildungsgängen.
- Kein Grund zum Jubeln: Ein Fünftel der Kinder jedoch erreicht den Grundstandard im Bereich Lese- und Rechenkompetenzen nicht. 6 Mio. junge Menschen, das ist einer von sieben zwischen 18 und 24 Jahren, beenden die Bildungslaufbahn nur mit der Grundbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder sogar weniger.
- Auf europäischer Ebene hat der Anteil derjenigen, die vorzeitig die Schule verlassen (d. h. in Deutschland vor einem Hauptschulabschluss) zwischen 2000 und 2007 kontinuierlich abgenommen, beträgt aber immerhin noch 14,8 %. Mehr als 50 % der jungen Europäerinnen und Europäer zwischen 25 und 29 Jahren haben einen Abschluss im Bereich der Sekundarstufe II, 29 % haben höhere Bildungsabschlüsse
- Baustelle Beschäftigung: Mehr als ein Drittel der jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren können als NEETS bezeichnet werden – „Not in Education, Employment or

Training“, sind also weder in einer Aus- oder weiterführenden Bildung noch in einer Weiterbildung oder Umschulung. Die Arbeitslosenrate junger Leute zwischen 15 und 24 Jahren ist doppelt so hoch wie die Erwachsener. Sie betrug im Jahr 2007 15,3 % europaweit, 2008 waren es 15,4 %.

- Der Armutsskandal: 19 Mio. Kinder und junge Erwachsene in der Europäischen Union zwischen 0 und 17 Jahren und 20 % zwischen 18 und 24 leben mit einem Armutsrisiko. 18 % der 18- bis 24-Jährigen verdienen weniger als die Hälfte des Durchschnitts des Landes, in dem sie leben.
- 4 % der jungen Menschen sagen, dass sie schon einmal bei Aktivitäten politischer Parteien oder Gewerkschaften mitgemacht haben. Weniger als 40 % der Jugendlichen zwischen 16 und 29 vertrauen den Politikerinnen und Politikern sowie politischen Parteien oder stehen ihnen „neutral“ gegenüber.
- Die Liebe blüht: 24,5 % der jungen Menschen zwischen 15 und 29 Jahren leben in demselben Haushalt wie ihre Lebenspartner. 37 % aller Kinder werden unehelich geboren.
- Die Gesundheit nicht: Ungefähr 2 Mio. junge Leute haben mentale Probleme. 17 % zwischen 15 und 24 Jahren haben Übergewicht, 9 % Untergewicht. 24 % rauchen täglich.
- Zuwachsraten: 2007 nutzten 70 % der Jugendlichen zwischen 16 und 24 täglich den Computer, 59 % das Internet. 2004 saßen nur 59 % täglich am PC.

Alle Ergebnisse sind umfangreich belegt und erläutert; auch die Maßnahmen der Mitgliedsstaaten in den einzelnen Bereichen werden dokumentiert.

Quelle: Europäische Kommission, Mai 2009

Jugendhilfeplanung: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Düsseldorf veröffentlicht eine Teilplanung zum präventiven Part des Kinder- und Jugendschutzes

von Sandra Binner



Sandra Binner

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern (...) den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; (...).“
(UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 3, Abs 2 – für Deutschland in Kraft getreten am 5. April 1992)

Gemäß § 14 SGB VIII sollen „Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten (...) Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.“

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gehört zu den ältesten Feldern der Jugendhilfe und hat bis heute nichts in seiner Aktualität eingebüßt. Im Gegenteil, aufgrund des gesellschaftlichen, aber auch des schnellen technischen Wandels brauchen Kinder und Jugendliche mehr denn je Unterstützung und Hilfe bei ihrem Aufwachsen. Das im 11. Kinder- und Jugendbericht (2002) proklamierte „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ kann nur in einem Rahmen gelingen, der umfangreiche Schutz- und Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern bereithält.

§ 14 SGB VIII zielt dabei darauf ab, die Lebenskompetenz, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung von jungen Menschen zu fördern. Diese Absicht wird durch Angebote und Maßnahmen verwirklicht, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche, aber auch an Eltern und Multiplikatoren/Multiplikatorinnen richten, denn auch Familien müssen zunehmend gestärkt werden, Risiken für ihre Kinder zu erkennen, sie einzuschätzen und abwehren zu können.

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3.AG-KJHG-KJFöG – Kinder- und Jugendförderungsgesetz) überträgt im § 8 die Planungsverantwortung für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ausdrücklich der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers im Sinne des § 80 SGB VIII.

Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, von der Bestandserhebung ausgehend den Bedarf an Einrichtungen Diensten etc. zu ermitteln und daraus resultierende konkrete Maßnahmen zu



§ 14 SGB VIII

ermitteln und festzulegen. Die Jugendhilfeplanung bedient sich dabei in Düsseldorf in der Regel einer sozialräumlichen Perspektive.

Die Empfehlungen der beiden Landesjugendämter zum 3. AG-KJHG zur Umsetzung der Kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne benennen Kinder- und Jugendschutz als einen Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendförderung. Er bezieht sich eindeutig auf den erzieherischen Bereich des Jugendschutzes, der vom gesetzlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz abzugrenzen ist, gleichwohl selbstverständlich notwendige Verbindungen aufweist (siehe Schaubild).

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stellt eine Querschnittsaufgabe des öffentlichen Trägers dar. Trotz der Einordnung in den Kinder- und Jugendförderplan bezieht er sich beispielsweise auch auf die Kindertagesbetreuung, die Familienbildung, die Beratungsbereiche und die Hilfen zur Erziehung.

Zudem sind die Themenbereiche innerhalb des Arbeitsfeldes erzieherischer Kinder- und Jugendschutz vielfältig. Süchte jeglicher Art, Gewalt, extremistisches Denken, Sexualaufklärung, Medien und Kriminalität sind nur einige wenige Schlagworte, die die Breite dieses Feldes demonstrieren sollen.

Eine zufriedenstellende Bearbeitung der genannten Aspekte war im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes bisher nicht möglich und wurde der Relevanz dieses Bereiches in keiner Weise gerecht.

Düsseldorf hat sich deshalb in der zweiten Förderperiode des Kinder- und Jugendförderplanes dazu entschieden, eine eigene Teilplanung zum

erzieherischen Kinder- und Jugendschutz aufzulegen.¹

Dazu wurden folgende Themenfelder ausgewählt:

- Gesundheitsprävention
- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Prävention von Jugendkriminalität – Kooperation Jugendhilfe/Schule/Polizei/Justizbehörden
- Aufsuchende Jugendarbeit
- Prävention vor antidemokratischen Tendenzen
- Jugendmedienschutz
- Schuldenprävention

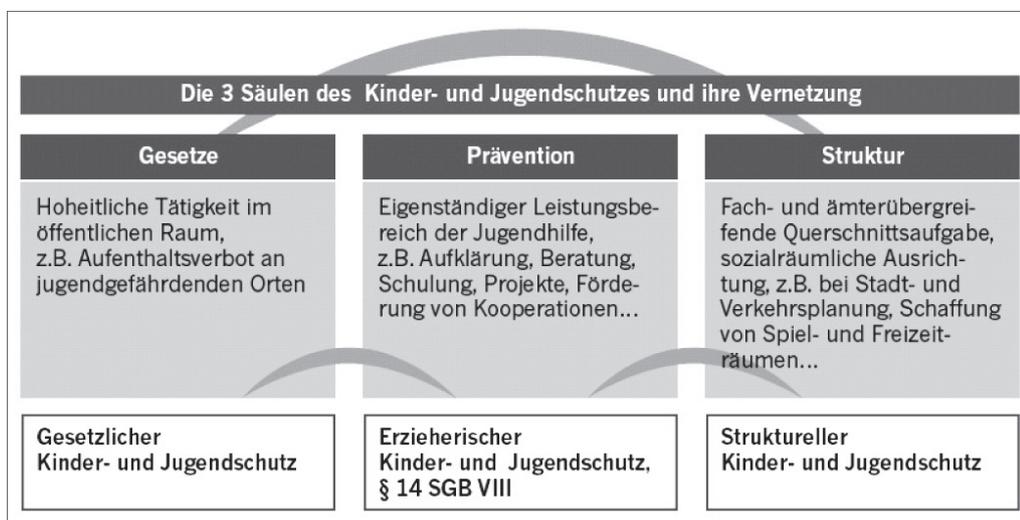
Mit dieser Teilplanung wird es möglich, in den genannten acht Feldern in die Tiefe zu gehen, Bedarfe zu beschreiben und konkrete Maßnahmen aufzunehmen – wenn es auch hier unmöglich ist, alle Facetten der einzelnen Themen aufzugreifen.

42 Maßnahmen der Jugendhilfe wurden insgesamt benannt.

Als wichtigste strukturgebende Maßnahme und zur Sicherung der Nachhaltigkeit dieser Teilplanung wird die Einrichtung einer „Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ festgeschrieben. Diese koordiniert, begleitet und evaluiert künftig die Umsetzung der Maßnahmen, initiiert neue Projekte, führt Themen weiter oder neue Handlungsfelder ein. Ihre Fachkräfte sind

Themenfelder der Teilplanung „erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

¹ Im Sommer 2010 wird eine weitere Teilplanung für das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit folgen.



Elternvereinbarungen in der Trennungs- und Scheidungsberatung – ein Erfahrungsbericht

von **Wilhelm Warnstädt**

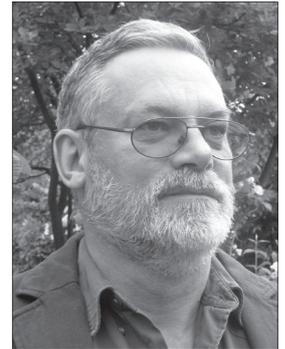
Im Bereich von Trennungs- und Scheidungsberatung sowie bei familiengerichtlichen Verfahren nutze ich seit Jahren Elternvereinbarungen.

Über Fälle von anderen Jugendämtern habe ich vor einigen Jahren Elternvereinbarungen kennen gelernt und diese weiterentwickelt. Immer wieder habe ich neue Themenbereiche in ein Muster für eine Elternvereinbarung aufgenommen. Auf einer DIN A4 Seite spreche ich viele strittige Bereiche neben der reinen Besuchsregelung an. Natürlich muss das Muster immer an die jeweilige Situation angepasst werden. Jeder Elternteil muss davon profitieren. Bisher habe ich überwiegend positive Erfahrungen mit Elternvereinbarungen gemacht. Nach Einzelgesprächen mit den Elternteilen führe ich ein gemeinsames Gespräch mit beiden Eltern. Im Gespräch mit den Eltern kann es nicht um die Aufarbeitung von Konflikten aus der Vergangenheit gehen. Es sollen verbindliche Regeln vereinbart werden, um zukünftig das Konfliktpotential zu mindern. Es kommt im Gespräch darauf an, die Eltern immer wieder auf dieses Ziel auszurichten und nicht auf die strittigen Themen intensiv einzugehen. Würde das Ergebnis des Gespräches mit den Eltern nicht schriftlich festgehalten, bestünde die Gefahr, dass die Elternteile das Gesprächsergebnis nach einiger Zeit unterschiedlich auslegen. Meistens wird die Elternvereinbarung sofort beim Jugendamt von beiden Elternteilen unterschrieben. Selten nehmen die Eltern den Entwurf mit und klären anschließend Einzelheiten mit ihrem Anwalt.

Zunächst wird mit der Elternvereinbarung festgelegt, dass die Eltern den Erziehungsstil, die Privatsphäre und die Autorität des anderen Elternteiles respektieren, den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes nicht herabsetzen und die Konflikte nicht auf Kosten des Kindes austragen. Der Lebensmittelpunkt der Kinder wird festgelegt. Die Eltern verpflichten sich zu einem rechtzeitigen Austausch über Angelegenheiten

von erheblicher Bedeutung des Kindes wie zum Beispiel Kindergarten, Schule, Berufswahl oder Operationen. Der Austausch darf nicht über die Kinder erfolgen. Die Berechtigung, an sozialen Aktivitäten wie zum Beispiel Taufe, Kindergartenfesten, Einschulung, Schulfesten und Kommunion oder Konfirmation teilzunehmen wird festgelegt. Ferner wird festgelegt, dass Absprachen bezüglich der Teilnahme an den Aktivitäten mindestens eine Woche vorher zwischen den Eltern getroffen werden sollen. Die Eltern verpflichten sich, notwendige Reisepapiere wie den Kinderausweis oder Unterlagen für die Krankenversicherung einem Elternteil zur Verfügung zu stellen. Nach der Besuchsregelung wird vereinbart, dass ein Besuchstermin ausfällt, wenn die Kinder den Elternteil nicht besuchen möchten. Folgende weitere Bereiche werden geregelt: Sobald ein Elternteil konkrete Urlaubsplanungen hat, muss er den anderen Elternteil unverzüglich informieren und nach dessen Urlaubsplanungen fragen. Kein Elternteil darf dem anderen Elternteil Besuchstermine diktieren.

Bis Ende Dezember soll eine Regelung für die Sommerferien getroffen werden. Jede Änderung des Zeitplanes erfordert die Einwilligung beider Eltern und einen gleichwertigen Ersatztermin. Seitdem ich mit Elternvereinbarungen arbeite, kann ich mich besser gegenüber den Eltern abgrenzen. Ich teile den Eltern mit, dass ich neben einer allgemeinen Beratung nur eine Elternvereinbarung anbieten kann. Falls die Eltern nach einer Einzelberatung nicht zu einem gemeinsamen Gespräch beim Jugendamt bereit sind, können sie sich an eine Beratungsstelle, einen Mediator, einen Rechtsanwalt oder das Familiengericht wenden. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere gerichtliche Verfahren zur Regelung des Umgangsrechtes oder des Sorgerechtes mit einer Elternvereinbarung beenden. Nach meiner Erfahrung kennen Richter und Anwälte das Instrument der Elternvereinba-



Wilhelm Warnstädt

Aufstellen verbindlicher Regeln zur Vermeidung zukünftiger Konflikte



Elternvereinbarungen im
Interesse der Kinder
Foto: Dirk Schelpe/Pixelio

zung kaum. Im frühen ersten Termin soll beim Familiengericht eine gütliche Vereinbarung in Form eines Vergleiches zwischen den Eltern angestrebt werden. Natürlich lassen sich nicht alle Probleme mit einer Elternvereinbarung lösen. In wenigen Fällen hielten sich die Eltern nicht an die Elternvereinbarung. In einem Fall wollte der Vater permanent Sonderregelungen treffen. Die Mutter konnte die Sonderwünsche über ihre Anwältin unter Hinweis auf die Elternvereinbarung abwehren und es kehrte Ruhe ein. In wenigen Fällen will ein Elternteil nach einiger Zeit Änderungen an der Elternvereinbarung vornehmen. Diese Änderungswünsche wurden fast immer von dem anderen Elternteil abgelehnt. Wenn die Elternvereinbarung nicht eingehalten wird und die Eltern sich wieder beim Jugendamt melden, kann ich nur noch ein weiteres gemeinsames Gespräch anbieten. Falls dieses gemeinsame Gespräch nicht zu Stande kommt, kann ich nur noch auf eine Beratungsstelle, einen Mediator, einen Rechtsanwalt oder das Familiengericht verweisen.

Bei Elternvereinbarungen handelt es sich nicht um echte Verträge. Ihre rechtliche Verbindlichkeit beurteilt sich deshalb auch nicht nach dem

Vertragsrecht, sondern nach kindschaftsrechtlichen Maßstäben. Lediglich vermögensrechtliche Absprachen, die allein die Elterninteressen berühren, sind Verträge und daher nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. Hierzu zählen insbesondere Unterhaltsvereinbarungen, Absprachen über die Kosten des Umgangs (insbesondere für das „Holen und Bringen“) und andere finanzielle Nebenabreden.

Eine Elternvereinbarung bleibt solange verbindlich, bis sie von den Eltern gemeinsam oder vom Familiengericht geändert wird. Ein Familienrichter darf eine Elternvereinbarung nur verändern, wenn gravierende Gründe vorliegen.

Wilhelm Warnstädt
Jugendamt des Oberbergischen Kreises
wilhelm.warnstaedt@obk.de

Weiterführende Informationen:
www.elternvereinbarungen.de
Dr. Stephan Hammer,
„Elternvereinbarungen im Sorge- und
Umgangsrecht“

Aus Erfahrung lernen – Arbeiten und pilgern auf dem Jakobsweg

von Norbert Scheiwe und Hubert Perschke

Stellvertretend auch für Heime aus dem Rheinland, z. B. das Alte Kloster Marienberg und die Kinder- und Jugendhilfe St. Peter werden hier die Erfahrungen des Christopherus Jugendwerk, Breisach, mit Jugendlichen den Jakobsweg auch handwerklich zu nutzen, veranschaulicht.

Das Christophorus Jugendwerk ist eine Einrichtung der Erziehungshilfe, von der derzeit ca. 450 Jugendliche in stationären und ambulanten Angeboten im In- und Ausland betreut werden.

Die Idee

1989 entstand in der Einrichtung die Idee, sich mit Jugendlichen auf „DEN WEG“ zu machen. Auf den Weg, nicht nur im übertragenen Sinne, sondern ganz konkret, gleichsam symbolhaft für die Wege der jungen Menschen, auf welchen wir für ein gutes Stück ihre Begleiter sein möchten. Die Idee entwickelte sich durch Literatur, erste Kontakte zu „Jakobusfreunden“ und Gespräche mit Pilgern zur Faszination, die uns nicht mehr loslassen sollten.

Mit Landkarten, Wegbeschreibungen und ein paar Adressen machten sich im Frühjahr 1990 zwei Mitarbeiterinnen des Christophorus Jugendwerkes auf den Weg nach Spanien. Wir wollten dabei nicht nur als Pilger unterwegs sein. Wir wollten für die Durchführung von Projekten mit einzelnen Jugendlichen ganz konkret auf dem Weg arbeiten. Hierfür suchten wir nach geeigneten „Objekten“ und nach Partnern. In den Pallotiner-Patres in Vegellinas, nahe bei Astorga, fanden unsere Mitarbeiterinnen hilfsbereite und äußerst kompetente, dazu noch deutsch sprechende Ansprechpartner.

Eine zentrale Frage war die der Finanzierung. Erfahrungen aus vorausgegangenen Projekten führten zu der Erkenntnis, das Projekt kostenneutral für die Jugendämter durchzuführen. Wir wollten diesen lediglich mitteilen, was wir als gute und richtige Maßnahme durchzuführen

gedachten und wollten nicht abhängig sein von zusätzlichen Kosten. In der Daimler-Benz AG fanden wir einen Partner, der sich von der Idee begeistern ließ, der sich darüber hinaus davon auch versprach, sie öffentlichkeitswirksam „vermarkten“ zu können. Über den Sponsoren-Vertrag wurde die Finanzierung des ersten Jahres weitgehend abgesichert.

Alle weiteren Projekte wurden und werden auf dieser Ebene finanziert. Finanzierungsmöglichkeiten neben Spenden sind europäische Mittel, gezielt akquirierte Spendengelder, Sponsoring, gezielt beantragte Projektmittel von Kirche, Stiftungen, sonstigen Partnern sowie Gelder der spanischen Partner.

Ablauf der Projekte

In der Regel begeben sich 4–5 Jugendliche und 2–4 MitarbeiterInnen für mehrere Wochen auf den Weg. In den ersten beiden Wochen steht ein Arbeitseinsatz in Bauprojekten auf dem Programm. Die Gruppe weiß vorher ungefähr, welche Arbeiten auf sie zukommen und hat sich mit Material und Know how entsprechend vorbereitet. Während der Arbeitsphase wohnt die Gruppe in einfachen Unterkünften, die durch die Projektpartner zur Verfügung gestellt werden. Dort wird die Gruppe auch gepflegt.

Nach getaner Arbeit begibt sich die Gruppe während der nächsten 10 Tage auf den Fußmarsch oder mit dem Fahrrad in das ca. 240 km entfernt gelegene Santiago de Compostella. Der wesentliche Teil des Gepäcks wird mit dem Bus transportiert. Der Fahrer bemüht sich außerdem um ein Lager für die Nacht und erledigt alle Aufgaben einer „wandelnden“ Pilgerherberge wie Verpflegung etc.

Jeder Pilger trägt, der Tradition entsprechend, seinen eigenen Pilgerpass mit sich, den er in Pfarrhäusern und in den Pilgerherbergen auf

Ganzheitliche Erfahrungen der Jugendlichen

dem Weg abstempeln lassen kann und der schon in Zeiten, als dem Jakobspilger in Santiago ein formeller Sünden-Ablass winkte, als Nachweis für die zurückgelegte Wegstrecke galt. In Santiago angekommen, erhält der Pilger heute eine Pilgerurkunde, für die einen eine touristische Erinnerung, für die anderen ein Dokument, mit welchem sie tiefe Erfahrungen auf ihrer Pilgerreise verbinden.

Jährliche Projekte seit 1996

In der Zeit von 1991 bis 2008 wurden insgesamt mehr als 20 derartige Projekte durchgeführt. Über 200 Jugendliche und Erwachsene haben sich daran beteiligt. Nach fünf Einsätzen war die Arbeit in Hospital de Orbigo, dem 1. Projekt, abgeschlossen. Weitere Projekte wurden in einer etwa 10 km weiter gelegenen Pilgerherberge und in einem sehr exponierten Ort des Pilgerweges in Foncebadon durchgeführt. Dort wurde eine alte romanische Kirche aus dem 13. Jahrhundert wieder vollkommen neu aufgebaut.

Die TeilnehmerInnen, Jugendliche und MitarbeiterInnen, sammeln im Rahmen eines solchen Projektes eine Vielzahl von Eindrücken und Erlebnissen, welche für die meisten von sehr nachhaltiger Bedeutung bleiben. Es kann nur versucht werden wiederzugeben, was die TeilnehmerInnen für sich erlebten, denn, wie ein Jugendlicher es einmal sehr treffend beschrieben hat, „das alles spielt sich ja ganz tief in mir drinnen ab, und deshalb ist es ganz schwer, darüber etwas zu erzählen.“

Pilgern als individuelles Erlebnis für Jugendliche und Erwachsene

Am Beginn stand das Erlebnis des Aufbruchs. Nach einer zögerlichen Anfrage folgte die eigene Entscheidung zur Teilnahme, die zwischendurch ein paar Mal hinterfragt wurde – aber dann geht es los, der Bus wird gepackt, mit persönlichen

Dingen, aber auch mit sehr viel Arbeitsmaterial. Früh morgens starten die Pilger zu ihrer 1700 km weiten Reise. Für mehrere Wochen, das wissen sie, haben sie Abschied genommen von zu Hause und allen Bekannten. Jeder spürt, dass es eine Erfahrung von sehr viel Nähe, aber auch sehr großer Einsamkeit werden wird.

MitarbeiterInnen und Jugendliche begegnen sich während der vier Wochen des Projektes in bis dahin nicht erlebter Ganzheitlichkeit: Vom gemeinsamen Frühstück über die oft schweißtreibende Zusammenarbeit bis zum Abendbrot, einer gemeinsamen Freizeitgestaltung und der Bearbeitung und der Klärung all der täglichen Kleinigkeiten, die sich aus dem Miteinander ergeben. Die Jugendlichen erleben den Erzieher und den Lehrer bei der „Maloche“ und den Meister in der Alltagssituation. Die MitarbeiterInnen erleben sich gegenseitig und kontinuierlich persönlich und in ihrer Art des Umgangs mit den Jugendlichen.

Die Erfahrung der Gastfreundschaft der Bewohner der Projektorte und der meisten Menschen, denen sie auf dem Weg begegnen, bleibt allen in unauslöschlicher Erinnerung. Die Dankbarkeit der Pilger, die, von Leon kommend, 30 km durch glühende Hitze gelaufen sind und nun ein wunderschönes Refugio mit schattenspendendem Innenhof im Entstehen erleben, ist Dank für die geleistete Arbeit. Wohlgermerkt, Jugendliche aus einem Heim der Jugendhilfe, welche die Pilger hier im Einsatz für andere Menschen und damit für sich selbst erleben. Diese Wahrnehmung wird unseren Jugendlichen und MitarbeiterInnen sehr deutlich, in sehr positiver Weise gespiegelt.

Es folgt die Erfahrung der eigenen Pilgerschaft. Was hier so gut wie unvorstellbar ist: „Unsere“ Jugendlichen zum „Wandern“ zu bewegen und das auch noch gleich mehrere Tage hintereinander, das gelingt auf einmal wie von selbst. Aber es ist ja auch kein Wandern. Die Jugendlichen können sehr genau unterscheiden und sie spüren, dass sie durch diese Reise etwas für sich ganz persönlich tun. Vermutlich öffnen ihnen Begegnungen mit Pilgern die Tür zu solchem „sich einlassen“, oder die Tatsache, dies in einer Gruppe zu tun, mit einem recht hohen Anteil von Erwachsenen, die sie in der Arbeit ernst nehmen, und mit denen sie während der ersten 14 Tage recht intensiv zusammengewachsen sind.

Auf dem Weg selber gehen die Jugendlichen sehr bald den eigenen Gedanken nach. Es bil-

Jugendgruppe am Bauplatz
für das Haus der Begegnung



den sich kleinen Grüppchen, ziehen sich immer weiter auseinander und viele Jugendliche laufen über weite Strecken ganz alleine. Was mag die Köpfe und Herzen im Gleichtakt der Schritte bewegen, dass jugendliche Raufbolde zu solchen Aussagen veranlasst werden:

„Wenn ich so durch die Landschaft laufe, dann sehe ich viele Dinge, zu denen ich mir dann kleine Geschichten ausdenke. Zum Beispiel gehe ich durch ein verfallenes Dorf. Dann stelle ich mir vor, da vorne war die Kirche. Da war ein Brunnen. Da haben die Kinder gespielt. Da war eine Bank, wo immer die alten Mütter drauf saßen und geklatscht haben. Und heute ist das alles nur noch Erinnerung. Ich beziehe das dann manchmal auch ganz stark auf mich. Ich denke mir, ich hätte ganz weit abrutschen können, mit Drogen und so. Dann wäre ich ganz weit weg, von meiner Familie, meinen Freunden, von der Gesellschaft. Dann wäre ich auch bloß noch Erinnerung.“ (Mustafa, 1991 im Interview mit einem SAT 1-Reporter).

Ziele des Pilgers als pädagogisches Medium

Im Folgenden sollen eine Reihe von pädagogischen Zielen angeführt werden, die mit dem Pilgern verbunden werden und die nach dem Eindruck der beteiligten Pädagogen immer wieder angestrebt und mit bemerkenswertem Erfolg auch umgesetzt werden können:

1. Ruhe finden
2. Zeit zum Nachdenken
3. Förderung der Selbständigkeit (Orientierung, Wegsuche)



Jugendgruppe
 neben dem Rohbau

4. Positive Eindrücke in Landschaft und Natur
5. Soziale Kontakte zu anderen Pilgern
6. Soziales Engagement
7. Spirituelle Eindrücke
8. Sportliche Betätigung
9. Gesundheitliche Aspekte
10. Nachhaltigkeit

Man kann oft beobachten, dass Jugendliche nach kurzer Zeit in eine selbstbestimmte Ruhephase kommen und ihnen die Zeit eröffnet wird, über sich, ihre Situation und besonders ihre Wunschvorstellungen nachzudenken. Sie befinden sich auf dem Weg, im doppelten Sinne und müssen sich, bisweilen ganz allein, um Orientierung bemühen; sie begeben sich auf der Metaebene auf die Suche nach Zielen.

Die sozialen Kontakte zu anderen Pilgern, deren Sprache man oft nicht versteht, die aber erwartungswidrig sympathisch und sogar hilfsbereit sind bei der Orientierung oder gesundheitlichen



Entschutten des Bauplatzes

Problemen, führen oft dazu, dass sich soziales Engagement wie von selbst entwickelt, ohne von jemandem gefordert oder gewünscht zu sein. Der Kontakt zu Menschen, für die der Pilgerweg auch ein spirituelles Ereignis ist, kann erstaunen, aber nachdenklich machen.

Die Jugendlichen sind i. d. R. in einer Lebensphase, in der sie Orientierung suchen, ihre eigenen Ziele entdecken und finden müssen. Pilgern kann in diesem Lebensabschnitt eine Metapher sein und wir brauchen häufig keine großen Worte, sondern das gemeinsame Tun.

Folgeprojekte/Synergien

Aus den Erfahrungen, den Jakobusweg als pädagogisches Medium in der Arbeit mit verhaltensauffälligen Jugendlichen zu nutzen, wurden Strukturen mit beachtenswerten Synergieeffekten geschaffen, die es ermöglichen, Multiplikatoren zu gewinnen, die sich aus unterschiedlichsten Motiven auf den Weg nach Santiago de Compostela aufmachen.

Für eine Vielzahl von Jugendlichen, die in kirchlichen, verbandlichen Gruppierungen oder Vereinen organisiert sind, bestehen ausreichende Angebote der internationalen Begegnung auf allen Ebenen. Für Jugendliche in Angeboten der Jugendhilfe, die oftmals auf Grund ihres persönlichen Hintergrundes schon viele Benachteiligungen erfahren haben, bestehen diese Möglichkeiten nicht. Vorhandene „normale“ Angebote bieten für sie oftmals keine Alternative, da die dazu notwendige soziale Kompetenz sie anzunehmen erst erlernt werden muss.

So entstand die Idee, für und mit den Jugendlichen das „Europäische Haus der Begegnung

für benachteiligte Jugendliche“ am Jakobusweg in Foncebadon zu errichten. Für dieses Projekt wurde ein Verein gegründet, der sich aus derzeit neun katholischen Jugendhilfeeinrichtungen aus ganz Deutschland zusammensetzt. Alle Einrichtungen bringen Partnereinrichtungen aus verschiedenen europäischen Ländern mit ein (Österreich, Frankreich, Polen, Spanien, Italien). Im Frühjahr 2005 wurde durch den Bischof von Astorga/Spainien, der sich als engagierter und konstruktiver Förderer der Jugendhilfe im Rahmen der Pilgerpädagogik erwiesen hat, der Grundstein für das Haus gelegt. Die Bauarbeiten wurden 2006 intensiv geplant und vorbereitet und 2007 begonnen. Die Internetseite www.hee-ev.de auf spanisch, deutsch und englisch bietet vertiefende Informationen.

Zum Abschluss noch ein Interviewauszug aus dem Jahr 2004 eines pilgernden Jugendlichen aus dem Christophorus Jugendwerk zitiert:

„Wenn ich so laufe, habe ich viel Zeit, um über die Zukunft nachzudenken. Es ist schön, alleine zu gehen, so habe ich meine Ruhe. Es hat mir gut gefallen, so viele nette Menschen kennen zu lernen. Die großen Städte haben mich beeindruckt. Besonders gefallen hat mir Santiago de Compostela und dieses Ding was da so hin und her geschwungen ist“ (Weihrauchgefäß/Botafumeiro).

Norbert Scheiwe/Hubert Perschke
Diözesan-Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.
Abteilung Familie und Jugend
Tel. 0221/2010-263
hubert.perschke@caritasnet.de

Foncebadon/Spainien –
rechts im Bild das neue Haus
der Begegnung



Kinder schützen – Familien unterstützen!

Ein Tagungsbericht über Kinderschutz ohne ein (neues) Kinderschutzgesetz

Am 18. und 19. Juni 2009 veranstaltete die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik im Ernst-Reuter-Haus in Berlin die Fachtagung „Vom Willkommensbesuch zum verpflichtenden Hausbesuch. Veränderte Auftragslage durch das Kinderschutzgesetz?“ 180 interessierte Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit folgten dieser Einladung, obwohl klar war, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen sein würde. Am Vorabend der Tagung stand dann endgültig fest, dass dem Veranstalter der eigentliche Tagungsgegenstand, das (neue) Kinderschutzgesetz, verloren gegangen ist und damit auch das Einführungsreferat zum Tagungsthema sich (fast) erledigt hat. Was tun? Die naheliegende Lösung war, gemeinsam eine praxisnahe Fachdebatte zu den aktuell diskutierten Fragestellungen des Kinderschutzes zu führen. Den vollständigen Tagungsbericht von

Kerstin Landua, Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, finden Sie im Internet unter www.fachtagungenjugendhilfe.de bei den Tagungsberichten.

*Kerstin Landua
Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen
Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik
landua@difu.de*



*Nachdenklichkeit
bei den Teilnehmerinnen
und Teilnehmern*

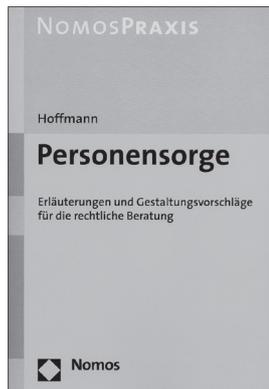
Kurz notiert

Zum 01. Mai 2009 hat Herr **Frank Meyer** die Leitung des Jugendamtes der Stadt Rheinberg übernommen. Er löst damit Herrn **Erwin Moersen** ab.

Herr **Ingo Schabrach** ist seit dem 01. Juni 2009 Leiter des Dezernates für Jugend und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

des Kreises Viersen und damit Nachfolger von Herrn **Dr. Andreas Coenen**. Ebenso hat das Jugendamt des Kreises Viersen seit dem 01. Juli 2009 mit Herrn **Thomas Weber** einen neuen Amtsleiter. Dessen Vorgänger, Herr **Günther Alsdorf**, ist am 01. April 2009, nachdem er 12 Jahre lang das Kreisjugendamt geleitet hat, in den Ruhestand getreten.

Personensorge



Die Publikation enthält Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Beratung. Sie versteht sich originär als Nachschlagewerk für Vormünder, Pfleger und diejenigen, die in Angelegenheiten der Personensorge beraten, wie Rechtsanwälte und Fachkräfte in der Trennungs- und Scheidungsberatung.

Bereits die Definition der Sorge für die Person des Kindes in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches zeigt, dass neben den Grundbestandteilen der Aufgaben der Eltern, nämlich der Pflicht und dem Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, eine Vielzahl von elterlichen Erziehungsmitteln eröffnet sind. Solange diese im Alltag durch die sorgeberechtigten Eltern im Einvernehmen oder auch nach Austragen eines internen Disputes getroffen werden, dringt nichts an die Öffentlichkeit. Sobald aber Trennung oder Scheidung die Eltern auseinander führen, wird der Inhalt der Personensorge oft klärungsbedürftig, mit der Folge, dass sich Eltern Rat bei einem Anwalt oder in der Trennungs- und Scheidungsberatung suchen. Auch der weitere Adressatenkreis des Handbuchs, Vormünder und Pfleger, wird alsbald den Nutzen des Handbuchs erkennen.

Die einseitige Inhaltsübersicht verschafft dem Leser zunächst einen schlagwortartigen Überblick. In dem sich anschließenden Inhaltsverzeichnis werden die Bestandteile der Personensorge in Paragraphen erfasst. Die jeweils prägnant formulierten Unterpunkte ermöglichen ebenso wie das Stichwortverzeichnis ein schnelles Auffinden der entsprechenden Erläuterungen. Darin bezieht die Autorin, die in den Lehrgebieten Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht an der Hochschule Mannheim unterrichtet, klar Position. Sie gibt umfangreiche Literaturhinweise und – wo vorhanden – Hinweise auf Gerichtsentscheidungen. Daneben verweist sie auch auf anders lautende Ansichten in der Literatur.

Besonders erwähnenswert sind die im Paragraphen 14 niedergeschriebenen Formulierungshilfen, die für Vereinbarungen zwischen Eltern untereinander – nicht nur in Konfliktfällen – aber auch bei Erteilung einer Vollmacht an Dritte realistische und vor allem positiv und

verständlich ausgedrückte Musterformulierungen aufführten.

Diese Monographie überzeugt – nicht zuletzt wegen ihres handlichen Umfangs – durch ihre Handhabbarkeit für den Praktiker, der die Personensorge in der Rechtsanwendung mit Leben füllen muss.

Dr. Birgit Hoffmann
Personensorge – Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Beratung
Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden – Baden, 2009
223 Seiten, 34,00 Euro
ISBN 978-3-8329-3072-1

Rezension:
Magdalene Dubiel
LVR-Landesjugendamt

Kinder- und Jugendhilfe und europäischer Binnenmarkt

In dem vorliegenden Werk werden mögliche Auswirkungen des Gemeinschaftsrecht auf die verschiedenen Finanzierungsformen in der Kinder und Jugendhilfe, vor allem im Bezug auf das europäische Vergabe- und Beihilferecht sowie auf die wettbewerbsrechtliche Behandlung von Dienstleistungen untersucht. Es handelt sich um eine rechtswissenschaftliche Untersuchung, welche aus einer Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) hervorgegangen ist. Diese Expertise hatte insbesondere eine Folgenabschätzung der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (sog. Dienstleistungsrichtlinie) auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Gegenstand.

Zunächst geben die Autoren einen kurzen Überblick über das europäische Gemeinschaftsrecht. Hier werden dessen Grundbegriffe und



dessen Geltung im Inland in angemessenem Umfang erläutert. Zudem wird das Verhältnis des europäischen Binnenmarkts- und Wettbewerbsrechts zum deutschen Sozialrecht dargestellt. Es erfolgt eine Einführung in die Problematik, ob und wann Gemeinschaftsrecht auf das deutsche Sozialleistungssystem Anwendung findet.

In den folgenden Kapiteln widmen die Autoren den Auswirkungen des europäischen Wirtschaftsrechtes auf die Finanzierung der Leistungserbringung nach dem Kinder- und Jugendhilferecht besondere Aufmerksamkeit. Dies erfolgt in der Weise, dass zunächst eine Einführung in die Geltung des europäischen Wirtschaftswettbewerbsrecht mit den Schwerpunkten des Vergaberechts und den Dienstleistungsrichtlinien (Kapitel 3) und daran anschließend eine Einführung in das europäische Wettbewerbsrecht mit dem Schwerpunkt Beihilferecht (Kapitel 4) vorgenommen wird. Im fünften Kapitel wird dann ein Überblick über die verschiedenen Finanzierungsformen des SGB VIII gegeben, um schließlich im sechsten Kapitel im Einzelnen auf die möglichen Auswirkungen des Gemeinschaftsrecht auf die verschiedenen Finanzierungsformen in der Kinder und Jugendhilfe einzugehen.

Dieses Werk richtet sich sowohl an Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch an solche der freien Jugendhilfe. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den Facetten des europäischen Wirtschaftsrecht vertraut zu machen, um dessen mögliche Auswirkung auf ihre Tätigkeit abschätzen zu können.

Arne von Boetticher/Johannes Mürder
Kinder- und Jugendhilfe und
europäischer Binnenmarkt
Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden 2009
108 Seiten, 24,00 Euro,
ISBN 978-3-8329-4275-5

Rezension:
Sabrina Heine
Rechtsreferendarin im
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Das neue FamFG

Am 01. September 2009 ist das neue „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) in Kraft getreten. Dies hat zum Ziel, das bisher zersplitterte und in mehreren Verfahrensordnungen verstreute Familienverfahrensrecht in einem Gesetz zusammen zu fassen und in eine einheitliche Verfahrensordnung zu überführen.

Die Autorin Nikola Koritz, Fachanwältin für Familienrecht, versteht ihr Werke als Hilfe in der Phase des Übergangs von alter zu neuer Rechtslage.

Das Buch besteht aus zwei großen Teilen. Im ersten widmet sich die Autorin dem neuen FamFG. Den zweiten Teil bilden zwei Synopsen, eine zum neuen FamFG und eine zu den Änderungen des FamFG durch das „Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches“.

Die Autorin leitet ihr Werk mit einer historischen Einführung in die Geschichte des Familienrechts und des Familiengerichts sowie den Zielen der Reform ein. Anschließend widmet sie sich dem allgemeinen Teil des neuen FamFG, welcher die §§ 1–110 FamFG umfasst. Hier werden zunächst Ausführungen zu den allgemeinen Vorschriften (§§ 1–22 FamFG) gemacht. Sodann befasst sich die Autorin mit dem Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 23–37 FamFG) und den Vorschriften über den Beschluss (§§ 38–48 FamFG). Das sich anschließende Kapitel über die Rechtsmittel (§§ 58–75 FamFG) beschäftigt sich ausführlich mit den neukonzipierten fristgebundenen Rechtsmitteln der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde. Ferner wird dort auf die Erinnerung und die Besonderheiten für Rechtsmittel in Familiensachen eingegangen. Abgeschlossen werden die Ausführungen zum allgemeinen Teil mit einem Kapitel zur Verfahrenskostenhilfe. Darauf folgend wird in das neue familiengerichtliche Verfahren eingeführt, um in den sich anschließenden Kapiteln auf die einzelnen Familiensachen ausführlich einzugehen. Schließlich wird das einstweilige Anordnungsverfahren dargestellt. Auch den Verfahren mit Auslandsbezug, der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel widmet sich die Autorin, bevor sie auf die Vollstreckung inländischer familienrechtlicher



Titel eingeht. Zum Abschluss wird noch auf die Gerichtskosten in Familiensachen sowie die Übergangsregelungen eingegangen.

Das vorliegende Werk überzeugt durch seine übersichtliche Struktur und die klare verständliche Sprache. Im Anhang findet sich eine umfangreiche Synopse zum FamFG, welche eine vollständige Gegenüberstellung zwischen neuer und alter Rechtslage enthält. Durch sie wird die Möglichkeit geboten, sich auf einfache Weise mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen und einen Vergleich zur alten Rechtslage zu ziehen.

Nikola Koritz

Das neue FamFG

– Mit Arbeitshilfen und Synopsen –

C.H. Beck Verlag, München 2009

270 Seiten, 38 Euro

ISBN 973-3-8329

Rezension:

Sabrina Heine

Rechtsreferendarin im

LVR-Landesjugendamt Rheinland

der und Jugendhilfe gegeben. Detailreicher werden dann die Bereiche der Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit behandelt.

Diese Themen werden aus historischer, rechtlicher, politischer, struktureller, soziologischer und pädagogischer Sicht beleuchtet, was dem Student einen tiefen Einblick in die Thematik gewährt. So werden z. B. die Ursprünge der Kinder- und Jugendhilfe und der Progress dieser über die Jahre zusammen mit dem Einfluss des Wandels der Gesellschaft dargestellt. Es wird auf die verschiedenen gesetzlichen Regelungen, wie das SGB VIII, Einfluss des BGB und GG auf das SGB VIII und auch europäische Normen, wie KRK (UN-Kinderrechtskonvention) und den politischen Einfluss auf deren Wandel eingegangen, es wird der Aufbau der Leistungsbereiche und Organisationsformen der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt und deren Ziele anhand der Bedürfnisse der Kinder- und Jugendlichen erläutert.

Das Buch ist optisch durch grau hinterlegte oder eingeschobene Textteile ansprechend gestaltet und veranschaulicht einzelne Fakten durch sinnvolle Grafiken und hervorgehobene Zusammenfassungen.

Ebenso trägt die Unterteilung in vier Themengebiete und insgesamt 15 Untergliederungspunkte zu einem strukturierten Lesen des Buches bei. Jeder der Unterabschnitte beginnt mit einer kurzen Kernaussage, die für die Leserinnen und Leser zusammenfasst, ob das Thema rechtlich, historisch, organisatorisch oder soziologisch beleuchtet wird. Auch werden am Ende jeder dieser Abschnitte Literaturhinweise für eine Vertiefung angeboten. Ebenso hilfreich sind immer wieder eingeschobene Detailinformationen über spezielle Literatur zur Vertiefung.

Das weit untergliederte Inhaltsverzeichnis des Buches eignet sich zudem gut zum Nachschlagen und Vertiefen einzelner Gebiete. Die Leserinnen und Leser werden umfangreich aus allen Perspektiven über das Themengebiet Kinder- und Jugendhilfe informiert.

**Regina Rätz-Heinisch/Wolfgang Schröder/
Mechthild Wolff**

**Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe –
Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen**

Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe

Das 2009 erschienene „Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe“ aus der Reihe „Studienmodule Soziale Arbeit“ richtet sich als Einführungslektüre an Studienanfänger in Diplom- und Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit. Die Autoren des Buches sind die Professoren Regina Rätz-Heinisch, Wolfgang Schröder und Mechthild Wolff der Universitäten Berlin, Hildesheim und Landshut aus den Bereichen Soziale Arbeit und Sozialpädagogik.

Das Lehrbuch führt in das vielfältige Arbeitsfeld sozialer Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein. Ein Augenmerk wurde darauf gesetzt, eine Balance zwischen einer übersichtlichen Gesamtdarstellung und einer beispielhaften Detailinformation zu finden.

Es wird ein kurzer Einblick in die Handlungsfelder, die Organisationsformen, historische Hintergrundinformationen, rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven der Kin-



und Perspektiven
Juventa Verlag, Weinheim und
München 2009
291 Seiten, 18,00 Euro
ISBN-978-7799-2201-8

Rezension:
Sarah Demski
Rechtsreferendarin im
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Familienrecht für die Soziale Arbeit

In seinem Buch vermittelt der Autor Reinhard J. Wabnitz in einem handlichen Band bereits in 2. Auflage auf über 190 Seiten das für die Soziale Arbeit relevante Basiswissen im Familienrecht in einer systematischen, anschaulichen und verständlich formulierten Art und Weise. Der Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit ist in 14 Kapitel gegliedert und enthält zum besseren Verständnis Tabellen, viele Übersichten und Fallbeispiele.

In der Neuauflage werden die Änderung des Unterhaltsrechts, die neuen Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung sowie das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls berücksichtigt. Auch das am 01. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen ist einbezogen.

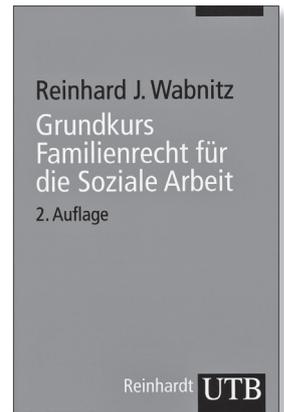
Im ersten Kapitel befasst sich der Autor mit den Grundlagen des Familienrechts in Deutschland. Im folgenden Kapitel erläutert er kurz die Voraussetzungen und rechtlichen Konsequenzen von Verlöbnis und Eheschließung, danach stellt er die Konsequenzen des Getrenntlebens und die Scheidungsfolgen dar. Im folgenden Kapitel geht es um Fragen der Verwandtschaft und Abstammung. Der Bereich des Unterhaltsrechts und die grundlegenden Prinzipien werden im 5. und 6. Kapitel dargestellt. In den folgenden vier Kapiteln widmet sich der Autor aufgrund der Bedeutung dieser Vorschriften in der Sozialen Arbeit den Regelungen über die elterliche Sorge sehr ausführlich. Auch das gerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen wird in diesem Kontext erläutert. In einem gesonderten Kapitel

befasst sich der Autor mit der Gefährdung des Kindeswohls und den zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen des Familiengerichts. Die folgenden Kapitel beinhalten die Themen Adoption, Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft, die rechtliche Betreuung und die nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Im Anhang finden sich die Musterlösungen der Fallbeispiele aus den einzelnen Kapiteln.

Die klare Gliederung des Buchs und das ausführliche Sachregister ermöglichen es dem Leser, schnell eine Antwort zu einer familienrechtlichen Fragestellung zu finden. In jedem Kapitel gibt der Autor aktuelle Literaturhinweise zu den behandelten Themen, die eine vertiefende und weitergehende Beschäftigung ermöglichen. Die Publikation vermittelt in erster Linie Basiswissen für Studierende der Sozialen Arbeit, ist aber auch für in diesem Bereich tätige Fachkräfte als Nachschlagewerk geeignet.

Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit
Reinhard J. Wabnitz
Ernst Reinhardt Verlag, München, 2009
197 Seiten, 14,90 Euro
ISBN 978-3-497-02079-9

Rezension:
Regine Tintner
LVR-Landesjugendamt Rheinland



Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe

**Fachkonferenzen am 09. November 2009 in Münster und
03. Februar 2010 in Köln**

Die gesetzliche Verankerung des Kinderschutzes in § 8a SGB VIII und im § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW fordern Jugendhilfe und Schule in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen dazu auf, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent und systematisch nachzugehen.

Zur wirkungsvollen und nachhaltigen Umsetzung des Schutzauftrags müssen Vereinbarungen innerhalb der einzelnen Schule sowie zwischen Schule und den Jugendämtern erarbeitet und abgestimmt werden, die Vorgehensweisen, Anhaltspunkte für das Erkennen von Kindeswohlgefährdung sowie Kontaktpersonen in beiden Systemen nennen. Die notwendige Regelung des Ernstfalls ist zugleich ein wichtiger Schritt zum Aufbau nachhaltiger Vernetzungsstrukturen im Bereich der präventiven Hilfen.

Gefordert sind die verantwortlichen Akteure auf der Planungs- und Entscheidungsebene im schulischen Bereich und in den Jugendämtern. An diese richten sich zwei Fachkonferenzen, veranstaltet vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW, Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland sowie der Serviceagentur „Ganztätig lernen NRW“/Institut für soziale Arbeit e.V.

Im Mittelpunkt beider Veranstaltungen stehen Praxisbeispiele. Vertreterinnen und Vertreter von Schule und Jugendhilfe aus Kommunen und Kreisen beschreiben, welche Klärungsprozesse notwendig sind, welche Qualifizierungsbedarfe

es gibt – und präsentieren die von ihnen erarbeiteten Vereinbarungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung und im Bereich der präventiven Hilfen.

Die Fachkonferenzen wollen aufzeigen, wie Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe gestaltet werden kann und bieten Raum für die gemeinsame Diskussion von schulischen und Jugendhilfeakteuren über Erfahrungen, „Stolpersteine“ und Lösungen. Analog zum Kooperationsgedanken richten sich die Konferenzen insbesondere an Vertreterinnen und Vertreter von Schule und Jugendhilfe aus einer Kommune („Tandems“), die vor Ort gemeinsam mit der Umsetzung des Kinderschutzes beschäftigt sind.

*Die Konferenz für Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen und Einrichtungen in Westfalen findet am 9. November 2009 statt.
Kontakt: veronika.spogis@lwl.org*

*Die Konferenz für Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen und Einrichtungen im Rheinland findet am 3. Februar 2010 statt.
Kontakt: alexander.mavroudis@lvr.de*

Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland – Die aktuellen Termine im IV. Quartal 2009

Oktober

08. bis 09.10. **Wilde Kerle – verrückte Hühner I**; Sportschule Hennef, Hennef
 08. bis 09.10. **Von der Arbeit mit Jungen ... zur Jungenarbeit**; Sportschule Hennef, Hennef
 21. bis 22.10. **Gemeinsam sind wir stark**; Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 28.10. **Fachtagung für Leiter/innen von Familienberatungsstellen in freier und kommunaler Tägerschaft**; Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 28. bis 29.10. **Jahrestagung Schulmüdenarbeit**; Sportschule Hennef, Hennef

November

- 02.11. **Beurkundungsrecht**; Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 03.11. **Netze der Kooperation 12**; Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 03.11. **Arbeitstagung der Leiterinnen von Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen**
 Münster
 04.11. **Fachtagung Adoption**; Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 05. bis 06.11. **Konferenz der Fachkräfte aus Jugendwerkstätten und Beratungsstellen**
 Sportschule Hennef, Hennef
 05.11. **Professionalisierung der Erzieher/innenausbildung**
 Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 09.11. **Jahrestagung der leitenden Fachkräfte in der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit**; Sportschule Hennef, Hennef
 10.11. **Von Anfang an! – Frühe Förderung in Familienzentren: Vom Angebot zur Einheit**
 Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 10.11. **Herbsttagung der rheinischen Jugendamtsleiter/innen**
 Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 18.11. **Landesjugendamt aktuell**; Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 18. bis 20.11. **Zertifikatskurs »Eltern stärken« – Ausbildung zur/m Dialogtrainer/in**
 Arbeitnehmerzentrum, Königswinter
 18.11. **Aufbau, Unterstützung und Begleitung von integrativen Gruppen**
 Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 18.11. **Daten auswerten und darstellen in der Jugendhilfe- und Sozialplanung**
 Sportschule Hennef, Hennef
 19. bis 20.11. **Sport- und Freizeitpädagogik in der Erziehungshilfe**
 Sportschule Hennef, Hennef
 23. bis 24.11. **Straßensozialarbeit – Aktuelle Herausforderungen**; Sportschule Hennef, Hennef
 26.11. **10 Jahre »Praxis der Jungenarbeit« im Rheinland: Rückblick – Bilanz – Ausblick**
 Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz
 30.11. bis 02.12. **Regionaltagung West**; Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz

Dezember

- 02.12. **Jahrestagung der Jugendhilfeplanung im Rheinland**
 Zentralverwaltung des LVR, Köln-Deutz

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie unter
 0221 809-4016 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de und per Fax unter 0221 809-4066.

Abonnieren Sie unseren Newsletter „Fortbildungen Jugend“. Und so geht's: www.lvr.de > Mailabo (rechte Seite) anklicken > E-Mailadresse eintragen und Newsletter „Fortbildungen Jugend“ auswählen > Absenden > Fertig!

Alle Informationen zu Fortbildungen unter www.jugend.lvr.de > Fortbildungen.



IMPRESSUM

Jugendhilfe-Report Informationen aus dem LVR-Landesjugendamt Rheinland

Der Jugendhilfe-Report ist ein Informationsforum der Jugendhilfe im Rheinland. Er bietet fachliche Beiträge aus allen Bereichen der Jugendhilfe, Aktuelles aus dem LVR-Landesjugendamt Rheinland sowie Hinweise auf Fachliteratur und Termine. Öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird Gelegenheit gegeben, Ausschnitte aus ihrer Arbeit selbst darzustellen.

In jeder Ausgabe gibt es einen fachlichen Schwerpunkt zu einem aktuellen Thema oder einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Der Jugendhilfe-Report ist kostenlos und für den fachlichen Gebrauch von Trägern und Verantwortlichen der Jugendhilfe im Rheinland bestimmt. Er erscheint vier Mal jährlich mit einer Auflage von 6500 Exemplaren.

- Herausgeber:** Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Verantwortlich: Michael Mertens
- Internet:** www.jugend.lvr.de – publikationen
- Redaktion:** Regine Tintner (rt) verantwortlich, Tel 0221 809-4024,
E-Mail: regine.tintner@lvr.de;
Hartmut Braun (hb)
- Koordination:** Hartmut Braun, E-Mail: hartmut.braun@lvr.de,
Tel 0221 809-6222
- Senden Sie Texte, Manuskripte etc. an:
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Jugendhilfe-Report
Regine Tintner
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
- Titel:** Thomas Nowakowski (tn), E-Mail: thomas.nowakowski@lvr.de
Tel 0221 809-4015; Foto: LVR-Fachbereich Kommunikation
- Gestaltung:** Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland
- Umschlagdruck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH
- Druck/Verarbeitung:** Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland
- Anzeigenwerbung:** aweto Verlag, Inh. Friedhelm Todtenhöfer
Tel 02225 9216-31, Fax 02225 9216-55,
E-Mail: verlag@aweto.de
www.aweto.de

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Diese Ausgabe enthält Beilagen der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 50735 Köln und der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 76530 Baden-Baden.

Wir bitten um freundliche Beachtung.